

Stand: 06.02.2026 22:47:39

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19628

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/19628 vom 12.12.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 121 vom 25.01.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/21184 des VF vom 15.03.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 22.03.2018
5. Beschluss des Plenums 17/21920 vom 26.04.2018
6. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
7. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018

Initiativdrucksache 17/19628 vom 12.12.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatssekretär Gerhard Eck

Abg. Florian Ritter

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Eva Gottstein

Abg. Verena Osgyan

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)**

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf hier wiederum Herrn Staatssekretär Eck das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die im April 2016 verabschiedete Datenschutzreform tritt am 26. Mai 2018 in Kraft. Mit ihr erhält der Datenschutz in Europa, in Deutschland und damit auch bei uns im Freistaat Bayern eine neue Grundlage. Erstmals setzt Europa mit einheitlichen Regeln für den Datenschutz und millionenschweren Bußgeldandrohungen spürbare Schranken für die bislang scheinbar unbegrenzte Macht der globalen Internetriesen wie Google und Facebook. Die EU-Datenschutzreform bringt aber auch für die Datenschutzpraxis Anpassungserfordernisse mit sich. Sie zwingt uns zu umfassenden Rechtsanpassungen auch im Landesrecht. Die Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und die Anpassung weiterer – ich betone das ganz besonders – 23 Landesgesetze ist deshalb das bisher weitreichendste Reformwerk für das Datenschutzrecht im Freistaat Bayern. Bayern gehört damit sowohl europa- als auch bundesweit zu den ersten Ländern, die diese Herausforderung angegangen und ein umfassendes Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des Landesrechts angestrengt haben. Ich glaube, darauf können wir ein Stück weit stolz sein. Das ist aber – das möchte ich betonen – kein Kurswechsel. Bayern hat in Brüssel zusammen mit den anderen Ländern und dem Bund mit allem Nachdruck dafür geworben, uns, den nationalen Parlamenten, für den Datenschutz bei Behörden Regelungsspielräume innerhalb der Datenschutz-Grundverordnung zu erhalten. Das ist in vielen Fällen auch gelückt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Im vorliegenden Gesetzentwurf nutzen wir diese Regelungsspielräume, um schlicht und ergreifend Bewährtes zu bewahren. Wir haben in Bayern schon heute ein hohes Datenschutzniveau mit passgenauen Rege-

lungen, etwa zur Videoüberwachung, erreicht. Es lohnt sich daher, diese gut eingespielten Grundfunktionen und Strukturen des geltenden Datenschutzrechtes aufrechtzuerhalten und zu bewahren. Ein Beispiel dafür ist die Datenschutzkommision des Landtags, die den Landesbeauftragten für den Datenschutz auch künftig beratend unterstützen soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Schluss darf ich noch eine Regelung aufgreifen, die keineswegs im Mittelpunkt des Reformprojektes steht, aber in der öffentlichen Wahrnehmung viel Aufmerksamkeit erfahren hat: die Satzungsermächtigung der Kommunen für den Einsatz und Betrieb elektronischer Wasserzähler. Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Neuregelung wahrt – so meinen wir – die Balance zwischen den privaten Interessen der Betroffenen und den wichtigen Belangen der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtungen. Ich könnte jetzt ins Detail gehen, glaube aber, ich muss das nicht tun. Ein Widerspruchsrecht – ich denke, das ist ein wichtiger Satz – gegen ihren Einsatz ist bereits unmittelbar im europäischen Recht verankert. Dies ermöglicht vor Ort im Einzelfall unter Abwägung verschiedenster Umstände einen fairen Interessenausgleich. Hier gibt es aber noch widersprüchliche Meinungen und große Diskussionen. Deshalb meinen wir, diese Punkte müssen in den Ausschüssen ganz intensiv beraten werden. Die jetzt anstehenden Beratungen in den Ausschüssen – ich habe das angesprochen – geben uns die Gelegenheit, diesen und die übrigen Lösungsansätze noch genauer zu untersuchen und sie bis zum Ablauf der Anpassungsfristen am 25. Mai 2018 zeitgerecht für die Praxis auf den Weg zu bringen. – In diesem Sinne herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Ich eröffne jetzt die Aussprache und darf für die SPD-Fraktion Herrn Kollegen Ritter das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Ritter (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will die Staatsregierung die Grundlage zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung in Bayern legen. Die Datenschutz-Grundverordnung ist in vielen Bereichen im Datenschutz wirklich ein deutlicher Schritt nach vorne. Diese Entwicklung war nicht unbedingt absehbar, wenn Sie sich an die Debatten erinnern, die wir vor einigen Jahren hatten, auch über versuchte Einflussnahmen und Lobbyismus bei der Entscheidung über die Datenschutz-Grundverordnung, das heißt, über den Vorgängerentwurf, der auf der europäischen Ebene verhandelt worden ist. So ist mit der ab Mai in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung eine ausgezeichnete Grundlage für einen gesamteuropäischen Datenschutz gelegt. Wir haben in der freien Wirtschaft eine deutliche Verbesserung im Bereich des Datenschutzes, eine Fortschreibung des hohen Datenschutzniveaus im öffentlichen Bereich, wie wir es in Bayern gewohnt sind. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Grundverordnung im öffentlichen Bereich: bei den Ämtern, Behörden und Kommunen im Freistaat Bayern.

Kolleginnen und Kollegen, auch wenn die SPD-Fraktion in der Vergangenheit – das gilt mit Sicherheit auch in der Zukunft – immer wieder Auseinandersetzungen mit der Staatsregierung und mit der Mehrheitsfraktion im Hause über die konkrete Ausgestaltung bestimmter Datenschutzrechtsfragen und Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte hatte, so muss man doch feststellen, dass dieser Gesetzentwurf erstmal eine solide Basis für die weitere Beratung in den Ausschüssen hier im Haus ist. Von daher geht auch mein Dank an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ministerium. Hier ist mit Sicherheit eine ausgesprochene Fleißaufgabe erledigt worden. Ich denke, wir können sehr gut damit arbeiten.

Wir werden aber auch Debatten über die konkrete Ausgestaltung einzelner Fragen in den Ausschüssen führen müssen. Die tatsächliche Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, ihre Rechte in den Einzelfragen wahrzunehmen, ist das eine. Das andere ist natürlich, wie es dann wirklich in der Praxis aussieht, wenn dieses Recht in den Behör-

den angewendet werden muss. Positiv bewerten wir auf alle Fälle die Beibehaltung der bisherigen Strukturen der unabhängigen Kontrolle, eben der Datenschutzbeauftragten, wie auf der europäischen Ebene vorgesehen, aber auch der bayerischen Sonderregelung mit der Datenschutzkommision im Bayerischen Landtag. Hier werden die parlamentarischen Möglichkeiten wie gewohnt fortgeschrieben.

Vieles an diesem Entwurf und an der Gesamtkonstellation beim Datenschutz, Kolleginnen und Kollegen, ist aber gerade für die Bürgerinnen und Bürger etwas ungewohnt. Deshalb sind wir gefordert, diesen Gesetzentwurf und die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung in Bayern besser zu erklären, als man das vielleicht bei manchen anderen Gesetzen macht. Ein Beispiel wurde vom Staatssekretär Eck schon angesprochen: Das Widerspruchsrecht beispielsweise wird im Gesetzentwurf nicht erwähnt, weil es schon in der Datenschutz-Grundverordnung festgeschrieben ist und nicht doppelt geregelt werden darf. Das ist für viele Bürgerinnen und Bürger mit Sicherheit sehr ungewohnt. Die vom Staatssekretär angesprochene Debatte über die Wasserzähler mit Funkfunktion zeigt, dass hier deutlicher Erklärungsbedarf besteht. Abgesehen davon, dass der Datenschutz bei dieser Debatte eher die Rolle einer Hilfsargumentation einnimmt und es wohl eher um die Frage von Elektroemissionen geht, ist die im Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung festgeschriebene Widerspruchsregelung unmittelbar geltendes Recht auch hier in Bayern, das für die Frage der Wasserzählerdaten, aber auch aller weiteren Fragen unmittelbar zur Anwendung kommt. Natürlich stellt das einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar. Natürlich stellt es einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung dar. Die Begründung des Gesetzentwurfes ist im Haus völlig unstrittig. Wir werden in den Ausschüssen darüber reden müssen, ob die jeweiligen Schutzfunktionen und Schutzhürden angemessen und ausreichend sind. Wir werden das in diesem Sinne ernsthaft und problembewusst tun. Ich freue mich auf die Debatte in den Ausschüssen. Hierfür haben wir eine gute Grundlage. Wir werden die Debatte vernünftig führen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Ritter. – Für die CSU-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Guttenberger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit der Datenschutz-Grundverordnung stehen wir vor einer neuen Herausforderung. Wir haben das schon mehrfach gehört. Einerseits wollen wir die bewährten Aspekte unseres Bayerischen Datenschutzgesetzes weiterführen, andererseits müssen wir dieses an die Europäische Richtlinie zur Datenschutz-Grundverordnung anpassen. Wir begrüßen die Datenschutz-Grundverordnung, weil in ganz Europa eine wirkliche Rechtseinheitlichkeit hinsichtlich des Datenschutzes erzielt wird. Mit dem Gesetzentwurf werden einerseits die entsprechenden Regelungen sowohl in unserem bisherigen Bayerischen Datenschutzgesetz als auch in den Fachgesetzen getroffen. Andererseits dient der Gesetzentwurf dazu, die Regelungsräume, die das europäische Recht eröffnet, auszufüllen. Ein Hauptziel ist beispielsweise die Rechtsvereinheitlichung. Die Rechtsvereinheitlichung erfolgt nicht nur dort, wo die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar gilt, sondern auch dort, wo es um die Richtlinien zum Datenschutz für Polizei und Justiz geht. Die Rechtsvereinheitlichung erfolgt daneben im verbleibenden Landesrecht. Mit dieser Regelung werden sowohl eine Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit in den Vollzugsmöglichkeiten als auch ein Stück Rechtssicherheit geschaffen. Mit dem Gesetzentwurf wird auch eine Leitlinie auf den Weg gebracht, die regelt, wie die Datenschutz-Grundverordnung anzuwenden ist. Deshalb hält sich die neue Regelung an die inhaltliche Normierung, die die Datenschutz-Grundverordnung geschaffen hat.

Wir wollen – das sage ich jetzt, weil es bereits angesprochen wurde und weil es für uns als CSU-Fraktion wichtig ist – im Fachrecht die Spielräume nutzen, die uns dieses Recht gibt. Wir verzichten beispielsweise auf weitergehende, über das Beanstandungsrecht des Datenschutzbeauftragten hinausgehende Vorschriften. Es ist uns ganz wichtig, dass wir unsere bewährten Regelungen erhalten können. Auch wollen wir die bewährten Strukturen im Landesmediengesetz aufrechterhalten. Wir erkennen aber

auch, wenn in diesen Spielräumen die Notwendigkeit von Rechtssicherheit und der Schaffung neuer Räume besteht. Deshalb möchte ich bereits jetzt einen Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion ankündigen.

Für uns ist das Thema der Funkwasseruhren ebenfalls sehr wichtig. Ich sage jetzt mal so: In vielen, vielen Städten, unter anderem auch in der Landeshauptstadt München, sind Funkwasseruhren bereits im Einsatz. Wir wollen den Kommunen nicht vorschreiben, was diese zu tun oder zu lassen haben. Ob die einzelne Kommune den Wasserzähler via E-Mail, Post, Zettel an der Tür oder einem persönlich vorbeikommenden Ableser abliest, muss der Kommune überlassen bleiben. Wenn die Kommune dies über einen Funkwasserzähler machen möchte, soll sie dies auch tun können. Aber: Wir nehmen die Ängste der Bevölkerung ernst. Wir nehmen die Grundrechte der Menschen ernst. Deshalb kündige ich einen Änderungsantrag der CSU-Fraktion an. Wir werden die Änderung des Artikels 24 der Gemeindeordnung zwar vornehmen, aber dem Bürger gleichzeitig ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht zubilligen. Zudem müssen die Kommunen, bevor sie einen Funkwasserzähler einbauen, die Bürgerinnen und Bürger darüber in Kenntnis setzen. Dies ist die Abwandlung gegenüber der Datenschutz-Grundverordnung.

Ich freue mich auf eine interessante Diskussion in den Ausschüssen. Wir sollten diesen Gesetzentwurf wirklich als einen wichtigen Meilenstein begreifen, der im Datenschutz in ganz Europa Einheitlichkeit schafft.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Jetzt hat Frau Kollegin Gottstein für die Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wie bereits ausgeführt, dient der vorliegende Gesetzentwurf im Wesentlichen der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung, die Ende Mai in Kraft treten wird, und der Umsetzung der Richtlinie

zum Datenschutz bei Polizei und Justiz in nationales Recht. Wie schon erwähnt, werden dadurch viele Vorteile entstehen. Die Argumente der Vorredner möchte ich jetzt nicht wiederholen. Da gehen wir mit, so weit, so gut.

Die Kollegin Guttenberger hat bereits gesagt, dass es kritisch ist, den Artikel 24 der Gemeindeordnung neu zu fassen. Frau Guttenberger, die Ankündigung eines Änderungsantrags der CSU freut mich. Mir ist aber einiges noch nicht ganz klar. Ich hoffe, dass das in den folgenden Debatten klarer werden wird. Sie möchten, dass der Bürger über den Einsatz von Funkwasserzählern in Kenntnis gesetzt werden soll. Wir, die FREIEN WÄHLER, sind nach wie vor der Meinung, dass das ursprünglich angedachte Widerspruchsrecht doch aufgenommen werden muss. Der Bürger soll nicht nur darauf hingewiesen werden. Das Recht muss dem Bürger klar zugestanden werden.

(Petra Guttenberger (CSU): Bei uns ja auch!)

Gestern Abend hat der BDKJ zum siebten Mal seinen Jahresauftakt veranstaltet. Sie wissen das vermutlich. Bei dieser Veranstaltung sind von jeder Fraktion Abgeordnete anwesend. Die Jugendlichen organisieren Diskussionstische. Ich war gestern am Tisch für soziale Fragen. Mich hat erschreckt, dass bei den Jugendlichen wahnsinnig viele Ängste zutage treten. Die Jugend hat Ängste, die meiner Meinung nach nicht gerechtfertigt sind.

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Bitte am Schluss. – Auch die Bundestagswahl zeigt, dass es uns zwar so gut wie nie zuvor geht, aber die Bevölkerung doch sehr verunsichert ist und Ängste hat. Wir müssen den Ängsten klar entgegentreten. Ängste entstehen dadurch, dass unsere Gesellschaft teilweise nicht mehr die Werte und den Halt wie früher anbietet, und durch eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber dem Einsatz moderner Technik. Genau das ist der springende Punkt.

Wir haben schon lange nicht mehr so viele Zuschriften wie zu diesem Thema bekommen, abgesehen von den Straßenausbaubeiträgen. Die Zuschriften kommen aus unterschiedlichsten Richtungen, nicht nur von den Bürgerinnen und Bürgern, die auf jeden Funkstrahl achten. Aus den Zuschriften werden Ängste wegen der Verwendung persönlicher Daten klar. Diese Bedenken müssen wir ernst nehmen. Wir, die FREIEN WÄHLER, verstehen nicht, wieso die ursprünglich angedachten Veränderungen nicht beibehalten werden. Das Innenministerium und das Gesundheitsministerium hatten eine solche Regelung für die Übergangszeit zunächst angedacht. Diese Regelung hat man jetzt herausgenommen. Wenn man die Übergangsregelung wieder aufnimmt, sind wir dabei. Wir sind der Meinung, dass man die Ängste der Bevölkerung ernst nehmen muss. Ängsten kann man nur mit Fakten entgegentreten. Jedoch sind die Fakten in diesem Bereich zu dünn. Jede angewandte Technik kann auch missbraucht werden. Der Bürger muss die Möglichkeit bekommen, ganz klar zu widersprechen. Wir, die FREIEN WÄHLER, wollen diesen Aspekt in der Gemeindeverordnung verankert haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin Guttenberger hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Frau Kollegin, Sie haben mir offensichtlich nicht zugehört. Wir wollen ein voraussetzungsloses Widerspruchsrecht. Dieses kann nur sinnvoll ausgeübt werden, wenn die Bürger von der Kommune oder dem Stadtwerkträger – wer immer dies tut – benachrichtigt werden. Nur dann kann ein Widerspruchsrecht in Anspruch genommen werden. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht eine Abwägung vor. Dort müssen gesundheitliche Probleme und Ähnliches angegeben werden. Wir wollen das nicht. Wir wollen keine Voraussetzungen. Das wollte ich klarstellen, weil das in Ihrem Redebeitrag etwas anders rübergekommen ist.

Präsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Mir war es nicht klar, dass die Bürger in Kenntnis gesetzt werden sollen. Das ist bei mir wirklich untergegangen. Wenn Sie Artikel 24 der Gemeindeordnung in der Weise ändern, dass sich unsere Bürger in diesem Punkt ernst genommen fühlen, ist das absolut in unserem Sinne. Wir freuen uns darauf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Frau Kollegin Osgyan das Wort. Bitte schön.

Verena Osgyan (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, wir sind uns einig. Wir leben in einer digitalisierten und globalisierten Welt. Im größten internationalen Social Network Facebook sind mittlerweile 30 % der Weltbevölkerung präsent. Es liegt also auf der Hand, dass es nicht mehr sinnvoll ist, 28 nationale Regelungen zum Datenschutz in Europa aufrechtzuerhalten. Abgesehen davon, dass wir unterschiedliche Datenschutzniveaus hatten, hatten wir keine Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung; denn internationale Plattformen – das hat sich deutlich gezeigt – halten sich nicht an nationales Recht. Problematisch war weniger der Datenschutzstandard, sondern die Rechtsdurchsetzung. Deshalb ist es unglaublich wichtig, ein einheitliches Datenschutzrecht für 500 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Dabei ist es künftig nicht relevant, ob das Unternehmen in Europa sitzt. Es geht darum, ob das Unternehmen Daten europäischer Bürgerinnen und Bürger verarbeitet. Das bedeutet, unsere Daten sind weltweit geschützt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allein deshalb musste die Datenschutz-Grundverordnung kommen. Sie ist ein wirklich großer Wurf. Einige Diskussionen hierzu im Landtag fand ich in der Vergangenheit etwas kleingestigt. Wenn es ein alternativloses Gesetz gibt, dann ist es dieses.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich danke Herrn Jan Philipp Albrecht, dem Berichterstatter der GRÜNEN-Fraktion im Europäischen Parlament, der maßgeblich die Datenschutz-Grundverordnung mitverhandelt hat. Das ist nicht nur für ihn und die GRÜNEN-Fraktion im Europäischen Parlament ein Riesenerfolg, sondern auch für die europäischen Bürger und Bürger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben ganz viele wichtige Prinzipien verankert, beispielsweise "Privacy by Design". Das bedeutet, dass die Datensparsamkeit bereits bei der Entwicklung von Anwendungen berücksichtigt werden muss. Erstmals können wir Unternehmen bei Verstößen mit Bußgeld in Höhe von 4 % ihres Jahresumsatzes belegen. Internationale Konzerne werden sich jetzt gut überlegen, ob sie Datenschutzverstöße dulden und sagen: Es passiert ja nichts. Sie werden von Anfang an den Datenschutz berücksichtigen. Damit haben deutsche Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil. Deutsche Unternehmen sind seit Langem daran gewöhnt, sich an Datenschutzauflagen zu halten. Sie wissen, wie es geht. Jetzt gibt es ein internationales Level Playing Field, an das sich alle halten müssen. Das ist auch ein Riesenerfolg der Datenschutz-Grundverordnung.

Ich freue mich, dass das Anpassungsgesetz nach langer Verzögerungstaktik in Angriff genommen wurde. Der Freistaat und die Bundesrepublik Deutschland haben sich bei der Grundverordnung für umfassende Öffnungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten eingesetzt. Das kann man machen. Dies hat jedoch den ganzen Prozess verzögert. Wenn ich mir den Gesetzentwurf jetzt anschaue, kann ich nur sagen: Diese Öffnungsklauseln wurden kaum genutzt. Gleichzeitig wird die Datenschutz-Grundverordnung an vielen Stellen aufgeweicht. Ich nenne den Grundsatz der Zweckbindung, den man viel konkreter hätte fassen müssen. Es kann nicht sein, dass Unternehmen oder öffentliche Stellen einfach ein Interesse an der Weitergabe von Daten bekunden können und dafür die Legitimation erhalten. An dieser Stelle müssen wir noch nachbessern.

Einen anderen Punkt haben wir heute schon mehrfach gehört. Dabei geht es um den Einbau von Funkwasserzählern. Sie alle haben bestimmt Briefe und E-Mails aus der

Bevölkerung bekommen. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung steht mehr oder weniger nichts zu diesem Thema. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass hier ein Widerspruchsrecht nach europäischem Recht gilt. Das geht so jedoch nicht. Wir können unseren Bürgerinnen und Bürgern nicht zumuten, das Europarecht auszulegen, wenn sie Widerspruch einlegen wollen. Vor dem Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes gab es ein recht weitreichendes Widerspruchsrecht. Deshalb freut es mich an dieser Stelle, dass vonseiten der CSU-Fraktion ein Änderungsantrag angekündigt wird, um nachzubessern. Gute und konkrete Gesetze macht man so nicht. Wir werden ebenfalls einen Änderungsantrag, auch noch zu anderen Stellen, einbringen. Wir freuen uns, dass wir uns offensichtlich in diesem Parlament einig darüber sind, dass wir unseren Bürgerinnen und Bürgern hier eine sehr konkrete Handhabe geben müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung geht es aber nicht nur um das Anpassungsgesetz. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass die Datenschutzbehörden künftig Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sein sollen, wenn sich Beschwerden ergeben. Dabei ist es egal, ob das betreffende Unternehmen in Irland oder in Deutschland sitzt. Allein dafür brauchen wir eine personelle und finanzielle Aufstockung der Datenschutzbehörden. Wir müssen uns auch überlegen, ob unsere Strukturen tragfähig sind. Wir leisten uns in Bayern zwei Behörden für den öffentlichen und den privaten Bereich. Das atmet nicht den Geist der Grundverordnung. Auf diese Weise werden Doppelstrukturen zementiert. An dieser Stelle müssen wir ebenfalls nachlegen. Wir fordern eine Zusammenlegung der Behörden. Wir freuen uns, dass die Datenschutz-Grundverordnung ab Mai unmittelbar gilt. Wir freuen uns auch, dass das Anpassungsgesetz jetzt auf dem Tisch liegt. Über die Details müssen wir in den Ausschüssen noch reden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 17/19628
für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. SPD
Drs. 17/20407
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike u.a. CSU
Drs. 17/20500
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 17/20803
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses
5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 17/20805

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 17/20806
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/20826
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU
Drs. 17/20843
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 17/20937
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz
(Drs. 17/19628)
hier: Funkwasserzähler

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass Art. 39b Abs. 3 wie folgt geändert wird:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Eigentümer und den berechtigten Nutzer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie dem Einsetzen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können.⁶ Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler mit Funkmodul nicht eingesetzt werden.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Nach Art. 94 wird folgender Art. 94a eingefügt:

„Art. 94a
Wasserversorgungsunternehmen
in Privatrechtsform

¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur Anwendung kommt.““

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

Berichterstatterin zu 1, 3: **Petra Guttenberger**

Berichterstatter zu 2: **Florian Ritter**

Mitberichterstatter zu 1, 3: **Florian Ritter**

Mitberichterstatterin zu 2: **Petra Guttenberger**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst, der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den

Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407 und Drs. 17/20500 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407 und Drs. 17/20500 in seiner 77. Sitzung am 21. Februar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 88. Sitzung am 28. Februar 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- I. Art. 39b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Dem durch Nr. 2 Buchst. a neu eingefügten Abs. 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührenschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden.“

2. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

3. Nach Art. 94 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur entsprechenden Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken,

dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 und 6 zur entsprechenden Anwendung kommt.“

3. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

- II. Art. 39b Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchst. aa werden die folgenden Doppelbuchst. bb und cc eingefügt:

„bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,

cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden.“

bb) Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. dd und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei der Hundesteuer finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen und“ durch die Wörter „verarbeiten, insbesondere“ ersetzt.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. der Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in II. der Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge

Drs. 17/20803, 17/20805 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 187. Sitzung am 13. März 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge

Drs. 17/20803, 17/20805 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20407 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/20407, Drs. 17/20500, Drs. 17/20803, Drs. 17/20805, Drs. 17/20806, Drs. 17/20826, Drs. 17/20843 und Drs. 17/20937 in seiner 85. Sitzung am 15. März 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 39a Satz 2 wird als Datum der „24. Mai 2018“ eingefügt.
2. In Art. 40 Abs. 1 Satz 2 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20500 hat der Ausschuss einstimmig **Zustimmung** in geänderter Fassung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20843 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20826 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20407 und 17/20937 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/20803 und 17/20805 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/20806 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler

Vorsitzender

Auf Grund der gestern beschlossenen neuen Bezeichnungen der Staatsministerien sind im neuen Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 die Wörter "des Innern, für Bau und Verkehr" durch die Wörter "des Innern und für Integration" zu ersetzen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER, Kollege Felbinger (fraktionslos) und Kollegin Stamm (fraktionslos). Gegenstimmen bitte. – Das ist die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Da gibt es keinen Widerspruch. Dann machen wir das. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER, Kollegin Stamm (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen bitte. – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen? – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/20788 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Der Tagesordnungspunkt 8, Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz, Drs. 17/19628, wird im Einvernehmen der Fraktionen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir rufen jetzt noch **Tagesordnungspunkt 9** auf und gehen danach in die Mittagspause:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Kathrin Sonnenholzner u. a. und Fraktion (SPD) zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drs. 17/19007)
- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten

Fraktion. Diesmal darf der Kollege Scheuenstuhl anfangen. Bitte schön, Herr Scheuenstuhl.

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sterben und Tod – in diesem Moment kommen Menschen ihrem Glauben oft ganz nah. Am Grab zu stehen und dem oder der Verstorbenen zu gedenken, ist dabei Ausdruck einer über den Tod hinausgehenden, empfundenen Nähe, der Nähe zu einem geliebten Menschen, der einem viel bedeutet hat. Die Verbindung zu dem Verstorbenen zu halten, zu den eigenen Vorfahren oder zu Personen, die unsere Kultur und Geschichte oder unser Lebensgefühl geprägt haben – das gibt ein Gefühl von Kontinuität und Vertrautheit.

Friedhöfe und Grabstätten sind Orte privaten wie gemeinschaftlichen Gedenkens. Sie entsprechen dem menschlichen Grundbedürfnis, die Erinnerung an Verstorbene wach zu halten und damit eine Verbindung zu ihnen zu halten. Vielen Menschen ist es wichtig, regelmäßig zum Grab ihrer Angehörigen oder Freunde zu gehen.

Besondere Begräbnisstätten und Riten des Totengedenkens kennen wir von allen Epochen und Kulturen. Gräberfelder bzw. Grabbeigaben sind, was die Frügeschichte der Menschheit angeht, sogar die einzigen Zeugnisse, die über frühe Zivilisationen Auskunft geben. Ein Gang über einen Friedhof zeigt auch, wie sich das Bestattungswesen mit den Veränderungen der gesellschaftlichen Bedingungen oder den Vorstellungen der Menschen im Laufe der Zeit gewandelt hat.

Unsere Gegenwart ist von einer zunehmenden Individualisierung in der Grabgestaltung und den Beisetzungsritualen gekennzeichnet, aber auch von einer Suche nach neuen Formen der Trauerkultur. Innerhalb dieser Trauerkultur geht es für die Hinterbliebenen letztendlich aber immer und zu jeder Zeit darum, dass das Grab zu einer friedlichen Ruhestätte, zu einem Ort der Erinnerung sowie des Trostes wird, zu einem Ort, an dem die Verstorbenen mit Würde bestattet werden und ihre letzte Ruhe finden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nun stellen Sie sich vor, Sie könnten Ihren eigenen Verwandten, Ihre Mutter, Ihren Vater, die Ehefrau oder den eigenen Sohn nicht in Ihrem Sinne würdevoll in Ihrer Nähe beerdigten, sondern Sie müssen hierzu stattdessen in ein anderes Bundesland oder gar in ein anderes Land ausweichen. Für mich und für viele andere Menschen wäre es nicht vorstellbar, nicht die Möglichkeit zu haben, regelmäßig das Grab der Angehörigen zu besuchen. Trotzdem ist genau das vielfach Lebensreali-



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/19628, 17/21184

Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Anwendungsbereich des Gesetzes

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten

Kapitel 1

Allgemeines

Art. 2 Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

Kapitel 2

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 3 Sicherstellung des Datenschutzes, Verantwortlicher

Art. 4 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Art. 5 Übermittlung

Art. 6 Zweckbindung

Art. 7 Besondere automatisierte Verfahren

Art. 8 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Kapitel 3

Rechte der betroffenen Person

Art. 9 Informationspflicht

Art. 10 Auskunftsrecht der betroffenen Person

Kapitel 4

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Art. 11 Datengeheimnis

- Art. 12 Behördliche Datenschutzbeauftragte
Art. 13 Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen
Art. 14 Datenschutz-Folgenabschätzung

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz

- Art. 15 Ernennung und Aufgaben
Art. 16 Ergänzende Rechte und Befugnisse
Art. 17 Datenschutzkommission

Abschnitt 2

Landesamt für Datenschutzaufsicht

- Art. 18 Einrichtung und Aufgaben
Abschnitt 3

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

- Art. 19 Unabhängigkeit und Rechtsstellung
Art. 20 Anrufung der Aufsichtsbehörden
Art. 21 Zusammenarbeit

Kapitel 6

Sanktionen

- Art. 22 Geldbußen
Art. 23 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift

Kapitel 7

Besondere Verarbeitungssituationen

- Art. 24 Videoüberwachung
Art. 25 Verarbeitung zu Forschungszwecken
Art. 26 Verarbeitung zu Archivzwecken
Art. 27 Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

Kapitel 8

Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

- Art. 28 Anwendungsbereich dieses Kapitels
Art. 29 Verarbeitung zu anderen Zwecken und besonderer Kategorien personenbezogener Daten
Art. 30 Gemeinsam Verantwortliche
Art. 31 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- Art. 32 Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung
- Art. 33 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde
- Art. 34 Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Art. 35 Automatisierte Einzelentscheidungen
- Art. 36 Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen
- Art. 37 Schadenersatz

Teil 3

- Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit
- Art. 38 Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken
- Art. 39 Allgemeines Auskunftsrecht

Teil 4

Schlussvorschriften

- Art. 39a Übergangsvorschrift
- Art. 39b Änderung weiterer Rechtsvorschriften
- Art. 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. ²Für den Landtag gilt dieses Gesetz nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. ³Für den Obers ten Rechnungshof und die Gerichte gilt Teil 2 Kapitel 5 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ⁴Art. 38 gilt auch für nicht öffentliche Stellen, soweit die Verarbeitung nicht ausschließlich zur Ausübung persönlicher oder familiärer Tätigkeiten erfolgt.

(2) ¹Öffentliche Stellen sind auch Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche Vereinigung beteiligt sind. ²Öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände gelten als nicht öffentliche Stellen.

(3) ¹Soweit öffentliche Stellen als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie selbst, ihre Zusammenschlüsse und Verbände die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen. ²Die Zuständigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter) nach Art. 15 bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, gelten für sie die Vorschriften für öffentliche Stellen.

(5) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz oder über Verfahren der Rechtspflege auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Ausübung des Begnadigungsrechts.

Teil 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

Kapitel 1 Allgemeines

Art. 2

Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679

¹Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen gelten vorbehaltlich anderweitiger Regelungen die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) auch außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Art. 2 Abs. 1 und 2 DSGVO. ²Die Art. 30, 35 und 36 DSGVO gelten nur, soweit die Verarbeitung automatisiert erfolgt oder die Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Kapitel 2 Grundsätze der Verarbeitung

Art. 3

Sicherstellung des Datenschutzes, Verantwortlicher (zu Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

(1) Die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die sonstigen obersten Dienststellen des Staates, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die privatrechtlichen Vereinigungen, auf die dieses Gesetz gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 Anwendung findet, haben für ihren Bereich die Ausführung der DSGVO, dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen.

(2) Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO ist die für die Verarbeitung zuständige öffentliche Stelle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 4

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(zu Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden, sind bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn

1. dies durch Rechtsvorschrift vorgesehen oder zwingend vorausgesetzt wird,
2. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
4. die Daten von einer anderen öffentlichen Stelle an die erhebende Stelle übermittelt werden dürfen.

³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 und 3 dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. ⁴Werden Daten bei der betroffenen Person ohne ihre Kenntnis erhoben, gilt Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Art. 5

Übermittlung

(zu Art. 6 Abs. 2 bis 4 DSGVO)

(1) ¹Eine Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung einer der übermittelnden oder der empfangenden öffentlichen Stelle obliegenden Aufgabe erforderlich ist oder
2. der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle ist, diese Stelle ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat; dies gilt auch, soweit die Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben wurden, übermittelt werden.

²Bei einer Übermittlung nach Satz 1 Nr. 2 darf der Empfänger die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten an öffentliche Stellen zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder Dritter offensichtlich überwiegen.

(3) ¹Wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, gilt Art. 28 Abs. 1 bis 4, 9 und 10 DSGVO hierfür entsprechend. ²Kann der nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO erforderliche Vertrag oder das andere Rechtsinstrument vor der Verarbeitung nicht schriftlich oder elektronisch abgefasst werden, muss dies unverzüglich nachgeholt werden.

(4) ¹Werden personenbezogene Daten an eine andere öffentliche Stelle auf deren Ersuchen übermittelt, trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. ²Die ersuchte Stelle übermittelt Daten nur, wenn das Ersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. ³Im Übrigen trägt sie die Verantwortung nur dann, wenn besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit besteht.

Art. 6

Zweckbindung

(zu Art. 6 Abs. 3 und 4 DSGVO)

(1) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten dürfen, dürfen diese auch zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, zur Erstellung von Geschäftsstatistiken, zur Rechnungsprüfung, zur Durchführung eigener Organisationsuntersuchungen oder zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit sowie, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen, zu eigenen Ausbildungs- oder Prüfungszwecken verarbeiten.

(2) Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten erhoben wurden, ist unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO zulässig, wenn

1. offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung hierzu verweigern würde,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen darf,

3. die Verarbeitung erforderlich ist
 - a) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
 - b) zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen,
 - c) zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung, das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
 - e) zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 - f) zum Vergleich von Angaben der betroffenen Person zur Erlangung von finanziellen Leistungen öffentlicher Stellen mit anderen derartigen Angaben oder
 - g) zur Sicherung des Steuer- und Zollaufkommens.

(3) Art. 9 DSGVO und die Art. 8 und 24 Abs. 3 bleiben unberührt.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden.

Art. 7

Besondere automatisierte Verfahren

(zu Art. 6 Abs. 3, Art. 26 DSGVO)

(1) ¹Öffentliche Stellen dürfen automatisierte Verfahren, welche die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, nur einrichten, soweit

1. der Abruf aus Datenbeständen erfolgt, die jederzeit ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen, oder
2. das Verfahren die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und die Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen berücksichtigt.

²Für Abrufe nach Satz 1 Nr. 2

1. trägt der Empfänger die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs,
2. hat die einrichtende Stelle zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zu-

mindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann; sie prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht.

(2) ¹Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Datenbestand ermöglichen sollen oder bei denen die beteiligten öffentlichen Stellen sich wechselseitig Zugriffe auf die gespeicherten personenbezogenen Daten ermöglichen sollen, ist zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vermieden werden können. ²Verfahren nach Satz 1, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, sind nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingerichtet werden.

Art. 8

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(zu Art. 9 DSGVO)

(1) ¹Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes folgen,
2. zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts,
3. zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von beschäftigten Personen, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder auf Grund eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs, wenn diese Daten von ärztlichem Personal oder durch sonstige Personen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden,
4. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Infektionsschutzes, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, oder
5. für die in Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a bis c genannten Zwecke.

²Bei Verarbeitungen nach Satz 1 bleibt Art. 6 Abs. 1 unberührt.

(2) ¹Bei der Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. ²Diese Maßnahmen sind in dem Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO darzustellen.

(3) Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 bleiben unberührt.

Kapitel 3 Rechte der betroffenen Person

Art. 9

Informationspflicht

(zu Art. 13, 14 DSGVO)

(1) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Person besteht unbeschadet sonstiger Bestimmungen dann nicht, soweit und solange ein Fall des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder Buchst. d vorliegt.

(2) In den Fällen des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ist eine nicht öffentliche Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

Art. 10

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(zu Art. 15 DSGVO)

(1) ¹Ob einer Person Auskunft erteilt wird, dass personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaft, Polizei, Finanzverwaltung, Organe der überörtlichen Rechnungsprüfung, den Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst oder andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung übermittelt wurden, entscheidet der Verantwortliche im Einvernehmen mit den Stellen, an die diese Daten übermittelt wurden. ²Dies gilt auch für die Auskunft über personenbezogene Daten, die dem Verantwortlichen von einer der in Satz 1 genannten Stellen übermittelt wurden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 unterbleibt die Auskunft, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen oder die Strafvollstreckung gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Landesverteidigung oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes oder der Europäischen Union – einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten – gefährden würde,

3. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung zum Schutz der betroffenen Person oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
4. personenbezogene Daten ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden, eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist oder
5. personenbezogene Daten weder automatisiert verarbeitet werden noch in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen und
 - a) die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, oder
 - b) der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(3) ¹Wird die Auskunft nicht oder nur eingeschränkt erteilt,

1. sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen,
2. ist die betroffene Person unter Darlegung der Gründe zu unterrichten, soweit dies nicht einem der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke zuwidert, und
3. ist auf Verlangen der betroffenen Person uneingeschränkte Auskunft der Aufsichtsbehörde zu erteilen.

²Die Aufsichtsbehörde darf der betroffenen Person ohne Zustimmung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen keine Informationen mitteilen, die Rückschlüsse auf deren Erkenntnisstand zulassen.

(4) Art. 25 Abs. 4, Art. 26 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 4 bleiben unberührt.

Kapitel 4 Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Art. 11

Datengeheimnis

(zu Art. 32 Abs. 4 DSGVO)

¹Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Das Datengeheimnis besteht nach dem Ende ihrer Tätigkeit fort.

Art. 12

Behördliche Datenschutzbeauftragte

(zu Art. 35 Abs. 2, Art. 37 bis 39 DSGVO)

(1) ¹Behördliche Datenschutzbeauftragte erhalten insbesondere

1. Zugang zu dem Verzeichnis nach Art. 30 DSGVO und

2. Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden.

²Art. 24 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Behördliche Datenschutzbeauftragte dürfen Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion anvertraut wurden, und die Identität der mitteilenden Personen nicht ohne deren Einverständnis offenbaren.

(3) Behördliche Datenschutzbeauftragte staatlicher Behörden können durch eine höhere Behörde bestellt werden.

Art. 13

Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

(zu Art. 34 DSGVO)

Die Benachrichtigung kann auch unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a, b oder Buchst. d unterbleiben.

Art. 14

Datenschutz-Folgenabschätzung

(zu Art. 35 DSGVO)

(1) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Folgenabschätzung) durch den Verantwortlichen kann unterbleiben, soweit

1. eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Staatsministerium oder einer von diesem ermächtigten öffentlichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder
2. der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und im Rechtsetzungsverfahren bereits eine Folgenabschätzung erfolgt ist, es sei denn, dass in der Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Entwickelt eine öffentliche Stelle ein automatisiertes Verfahren, das zum Einsatz durch öffentliche Stellen bestimmt ist, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DSGVO bei diesem Verfahren vorliegen, die Folgenabschätzung nach den Art. 35 und 36 DSGVO durchführen. ²Soweit das Verfahren von öffentlichen Stellen im Wesentlichen unverändert übernommen wird, kann eine weitere Folgenabschätzung durch die übernehmenden öffentlichen Stellen unterbleiben.

Kapitel 5

Unabhängige Aufsichtsbehörden

Abschnitt 1

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Art. 15

Ernennung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 DSGVO)

(1) ¹Der Landesbeauftragte nach Art. 33a der Verfassung ist zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. ²Der Landesbeauftragte ist Beamter auf Zeit. ³Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landtags.

(2) ¹Die Aufsicht durch den Landesbeauftragten erstreckt sich nicht auf

1. Akten zu einer Sicherheitsüberprüfung, soweit die betroffenen Personen der Aufsicht schriftlich gegenüber dem Verantwortlichen widersprochen haben,
2. personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach Art. 2 des Ausführungsge setzes Art. 10-Gesetz unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Landesbeauftragten, die Aufsicht bei bestimmten Vorgängen und in bestimmten Bereichen wahrzunehmen; der Landesbeauftragte berichtet insoweit ausschließlich an die Kommission.

²Der Verantwortliche unterrichtet die betroffenen Personen in allgemeiner Form über ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 Nr. 1.

(3) Der Landtag oder die Staatsregierung können den Landesbeauftragten unbeschadet seiner Unabhängigkeit ersuchen, zu bestimmten Vorgängen aus seinem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

(4) ¹Der Landesbeauftragte bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ²Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsstelle werden vom Landtagsamt wahrgenommen, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Landesbeauftragten unterliegen.

Art. 16

Ergänzende Rechte und Befugnisse

(zu Art. 57, 58 DSGVO)

(1) ¹Der Landesbeauftragte ist von allen öffentlichen Stellen in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Ihm sind alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und auf Anforderung alle Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einsicht vorzulegen. ³Er hat ungehinderten Zutritt zu allen Diensträumen, in denen öffentliche Stellen Daten verarbeiten.

(2) ¹Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten für

1. Einrichtungen der Rechtspflege, soweit sie strafverfolgend, strafvollstreckend oder strafvollziehend tätig werden,

2. Behörden, soweit sie Steuern verwalten oder strafverfolgend oder in Bußgeldverfahren tätig werden, und

3. Polizei und Verfassungsschutzbehörden

nur gegenüber dem Landesbeauftragten selbst und gegenüber den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten.² Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für diese Stellen nicht, soweit das jeweils zuständige Staatsministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Freistaates Bayern, eines anderen Landes oder des Bundes gefährden würde.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien unterrichten den Landesbeauftragten rechtzeitig über ihre Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayern sowie über ihre Planungen bedeutender Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

(4) ¹Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 58 DSGVO kann der Landesbeauftragte festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz beanstanden und ihre Behebung in angemessener Frist fordern. ²Er kann die nach Art. 3 Abs. 1 für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortliche Stelle sowie die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde hierüber verständigen. ³Werden die beanstandeten Verstöße nicht behoben, kann der Landesbeauftragte von den in Satz 2 genannten Stellen binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen fordern. ⁴Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Landesbeauftragte den Landtag und die Staatsregierung verständigen.

Art. 17

Datenschutzkommission

(1) ¹Der Landtag bildet zur Unterstützung des Landesbeauftragten eine Datenschutzkommission.² Sie besteht aus zehn Mitgliedern. ³Der Landtag bestellt sechs Mitglieder aus seiner Mitte nach Maßgabe der Stärke seiner Fraktionen; dabei wird das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers angewandt. ⁴Für Fraktionen, die hiernach nicht zum Zuge kommen, kann der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied bestellen, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 erhöht. ⁵Ferner bestellt der Landtag jeweils ein weiteres Mitglied auf Vorschlag

1. der Staatsregierung,
2. der kommunalen Spitzenverbände,
3. des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger und
4. des Verbands freier Berufe in Bayern e. V.

⁶Für jedes Mitglied der Datenschutzkommission wird zugleich ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder der Datenschutzkommission werden jeweils für die Wahldauer des Landtags bestellt; sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Die Datenschutzkommission tritt auf Antrag jedes ihrer Mitglieder oder des Landesbeauftragten zusammen. ²Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landtags. ³Die Datenschutzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Die Mitglieder der Datenschutzkommission haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Die Mitglieder der Datenschutzkommission erhalten vom Landesbeauftragten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes wie Ehrenbeamte.

Abschnitt 2

Landesamt für Datenschutzaufsicht

Art. 18

Einrichtung und Aufgaben

(zu Art. 51 bis 58 und 85 DSGVO)

(1) ¹Das Landesamt für Datenschutzaufsicht (Landesamt) ist Aufsichtsbehörde nach Art. 51 DSGVO und nach § 40 des Bundesdatenschutzgesetzes für nicht öffentliche Stellen. ²Im Anwendungsbereich des Art. 38 findet Art. 58 Abs. 1 Buchst. b, c, e und f sowie Abs. 2 Buchst. c bis j DSGVO keine Anwendung.

(2) Sitz des Landesamts ist Ansbach.

(3) Der Präsident des Landesamts ist Beamter auf Zeit und wird durch die Staatsregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(4) ¹Das Landesamt kann Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft auf andere öffentliche Stellen des Freistaates Bayern übertragen, soweit dadurch seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. ²Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der beschäftigten Personen übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Abschnitt 3

Unabhängigkeit und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Art. 19

Unabhängigkeit und Rechtsstellung

(zu Art. 52 bis 54 DSGVO)

(1) ¹Zum Leiter einer Aufsichtsbehörde kann ernannt werden, wer

1. bei der Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet hat,

2. die Voraussetzungen für den Einstieg in die vierte Qualifikationsebene erfüllt und
3. durch einschlägige Berufserfahrung die erforderlichen Kenntnisse des Datenschutzrechts nachweisen kann.

²Die Wiederernennung ist zulässig.

(2) ¹Wird ein Beamter oder Richter auf Lebenszeit zum Leiter einer Aufsichtsbehörde ernannt, gilt er für die Dauer der Amtszeit als ohne Bezüge beurlaubt. ²Für Disziplinarmaßnahmen gegen den Leiter einer Aufsichtsbehörde gilt Art. 6 des Rechnungshofgesetzes entsprechend.

(3) ¹Die Stellen der Aufsichtsbehörden sind auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Aufsichtsbehörde zu besetzen. ²Die Bediensteten können, sofern die Aufsichtsbehörde nicht selbst für diese Anordnungen zuständig ist, nur mit dessen Einvernehmen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. ³Der Leiter einer Aufsichtsbehörde ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten. ⁴Die Bediensteten sind in ihrer Tätigkeit nur an dessen Weisungen gebunden und unterstehen ausschließlich seiner Dienstaufsicht. ⁵Die Aufsichtsbehörde ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung (StPO), des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Beamten gesetzes und des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Disziplinargesetzes. ⁶Der Leiter einer Aufsichtsbehörde kann die Disziplinarbefugnisse im Einzelfall teilweise oder vollständig auf die Landesanwaltschaft Bayern übertragen.

(4) ¹Der Leiter einer Aufsichtsbehörde darf

1. kein Gewerbe, keinen Beruf und kein anderes bezahltes Amt ausüben,
2. weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb ausgerichteten Unternehmens angehören,
3. keiner Regierung, keiner gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes und keinem kommunalen Vertretungsorgan angehören,
4. nicht gegen Vergütung als Schiedsrichter tätig sein, außergerichtliche Gutachten abgeben oder Vorträge halten und
5. keinerlei sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Amt nicht zu vereinbaren sind oder die Unabhängigkeit beeinträchtigen können.

²Satz 1 Nr. 5 gilt auch für ehemalige Leiter bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(5) ¹Der Leiter einer Aufsichtsbehörde sowie deren Bedienstete unterliegen unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung ihres persönlichen Dienstverhältnisses den für Beamte geltenden Verschwiegenheitspflichten. ²Der Leiter einer Aufsichtsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit er sowie die Bediensteten der Aufsichtsbehörde über Angelegenheiten, die dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; wenn

er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung des amtierenden Leiters der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(6) ¹Die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Aufsichtsbehörden bestimmt sich nach dem Kostengesetz. ²Unbeschadet des Art. 57 Abs. 4 DSGVO sind Amtshandlungen für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten kostenfrei. ³Die Aufsichtsbehörden unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Obersten Rechnungshof nur, soweit ihre Unabhängigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 20

Anrufung der Aufsichtsbehörden

(zu Art. 77 DSGVO)

(1) ¹Jeder kann sich an die Aufsichtsbehörden mit dem Vorbringen wenden, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. ²Durch die Anrufung der Aufsichtsbehörden dürfen der betroffenen Person keine Nachteile entstehen.

(2) Auskunfts- oder Einsichtsrechte hinsichtlich Akten und Dateien der Aufsichtsbehörden bestehen nicht.

Art. 21

Zusammenarbeit

(zu Art. 51 DSGVO)

(1) ¹Die bayerischen Aufsichtsbehörden tauschen regelmäßig die in Erfüllung ihrer Aufgaben gewonnenen Erfahrungen aus und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. ²Eine Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Aufsicht personenbezogene Daten an andere Aufsichtsbehörden zu übermitteln.

(2) Soweit mehrere Aufsichtsbehörden für eine Angelegenheit des Europäischen Datenschutzausschusses zuständig sind, üben sie ihre Mitwirkungsrechte einvernehmlich aus.

Kapitel 6 Sanktionen

Art. 22

Geldbußen

(zu Art. 83 DSGVO)

Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 dürfen Geldbußen nach Art. 83 DSGVO nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

Art. 23
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschrift
(zu Art. 84 DSGVO)

(1) Mit Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro kann belegt werden, wer personenbezogene Daten, die durch eine öffentliche Stelle im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 2 oder Abs. 4 verarbeitet werden und nicht offenkundig sind,

1. unbefugt
 - a) speichert, verändert oder übermittelt,
 - b) zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält oder
 - c) abrupt oder sich oder einem anderen aus Daten verschafft oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht.

(2) ¹Wer eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ²Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. ³Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen öffentliche Stellen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen nach Abs. 1 verhängt.

(4) Eine Unterrichtung nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO darf in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verantwortlichen oder einen seiner in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

Kapitel 7
Besondere Verarbeitungssituationen

Art. 24
Videoüberwachung
(zu Art. 6 DSGVO)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig, wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich öffentlicher Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsmittel, von Dienstgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufzuhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Dienstgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. ²Dabei ist der Verantwortliche anzugeben, soweit dieser nicht aus den Umständen hervorgeht.

(3) Die Daten dürfen für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind, für einen anderen Zweck nur, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Die nach Abs. 1 erhobenen und gespeicherten Daten sowie daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(5) Öffentliche Stellen haben ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 DSGVO rechtzeitig vor dem Einsatz einer Videoüberwachung den Zweck, die räumliche Ausdehnung und die Dauer der Videoüberwachung, den betroffenen Personenkreis, die Maßnahmen nach Abs. 2 und die vorgesehenen Auswertungen mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 25
Verarbeitung zu Forschungszwecken
(zu Art. 89 DSGVO)

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) ¹Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO sind nicht anzuwenden, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke un-

möglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und diese Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig ist.

Art. 26

Verarbeitung zu Archivzwecken

(zu Art. 89 DSGVO)

(1) Personenbezogene Daten dürfen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden.

(2) ¹Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist auch zulässig, soweit sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 8 Abs. 2 vor.

(3) Ein Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Art. 15 DSGVO besteht nicht, soweit das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermöglichen.

(4) ¹Art. 16 DSGVO ist nicht anzuwenden. ²Die betroffene Person kann verlangen, dass dem Archivgut, das sich auf ihre Person bezieht, eine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn sie die Richtigkeit der sie betreffenden Informationen glaubhaft bestreitet. ³Nach dem Tod der betroffenen Person kann die Beifügung einer Gegendarstellung von dem Ehegatten, dem Lebenspartner, den Kindern oder den Eltern verlangt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen können.

(5) Die Art. 18 Abs. 1 Buchst. a, b und d sowie Art. 20 und 21 DSGVO sind nicht anzuwenden, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und diese Beschränkung für die Erfüllung der Archivzwecke notwendig ist.

(6) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten worden und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.

Art. 27

Staatliche und kommunale Auszeichnungen und Ehrungen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen oder Ehrungen dürfen personenbezogene Daten, einschließlich der

Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, auch ohne Kenntnis der betroffenen Person verarbeitet werden.

(2) Andere öffentliche Stellen dürfen die zur Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler Auszeichnungen und Ehrungen erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO, an die dafür zuständigen Stellen übermitteln.

(3) ¹Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 1 für andere Zwecke ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person gemäß Art. 8 Abs. 2 vor.

(4) Soweit eine Verarbeitung ausschließlich für die in Abs. 1 genannten Zwecke erfolgt, sind die Art. 13 bis 16, 19 und 20 DSGVO nicht anzuwenden.

(5) ¹Die nach Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für den dort genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind. ²Eine Löschung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Kommunikationsdaten kann unterbleiben.

(6) Abweichend von Art. 58 Abs. 2 DSGVO steht dem Landesbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung von den Abs. 1 bis 5 nur das Beanstandungsrecht nach Art. 16 Abs. 4 zu.

Kapitel 8

Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680

Art. 28

Anwendungsbereich dieses Kapitels

(1) ¹Die Vorschriften dieses Kapitels gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch

1. die Polizei,
2. die Gerichte in Strafsachen und die Staatsanwaltschaften,
3. die Strafvollstreckungs- und Justizvollzugsbehörden,
4. die Behörden des Maßregelvollzugs

zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. ²Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für sonstige Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Satz 1, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, um Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder zu ahnden.

(2) ¹Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften finden auf Verarbeitungen nach Abs. 1 abweichend von Art. 2 nur Anwendung:

1. aus dem Kapitel I DSGVO über allgemeine Bestimmungen Art. 4 DSGVO,
2. aus dem Kapitel II DSGVO über Grundsätze die Art. 5, 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und e, Art. 7 und 11 Abs. 1 DSGVO,
3. aus dem Kapitel IV DSGVO über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Art. 24 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1 bis 4, 9 und 10, Art. 29, 31, 34, 36 Abs. 4, Art. 37 Abs. 1 und 3 bis 7, Art. 38 und 39 DSGVO,
4. aus dem Kapitel VI DSGVO über unabhängige Aufsichtsbehörden die Art. 51 bis 54, 55 Abs. 1 und 3 und Art. 59 DSGVO,
5. aus dem Kapitel VII DSGVO über Zusammenarbeit und Kohärenz Art. 61 Abs. 1 bis 7 und 9 DSGVO und
6. aus dem Kapitel VIII DSGVO über Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen die Art. 77, 78 Abs. 1 bis 3 DSGVO.

²Im Übrigen finden aus dem Kapitel II DSGVO über Grundsätze Art. 9 Abs. 1 und 2, aus dem Kapitel IV DSGVO über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Art. 26, 30, 32 und 33 DSGVO sowie aus dem Kapitel VI DSGVO über unabhängige Aufsichtsbehörden die Art. 57 und 58 DSGVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels Anwendung.

(3) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften finden auf Verarbeitungen nach Abs. 1 keine Anwendung

1. aus Kapitel 2 über Grundsätze der Verarbeitung die Art. 6 Abs. 2 bis 4, Art. 7 und 8 Abs. 1,
2. das Kapitel 3 über Rechte der betroffenen Person,
3. aus Kapitel 4 über Verantwortliche und Auftragsverarbeiter Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2,
4. aus Kapitel 5 über unabhängige Aufsichtsbehörden Art. 18,
5. aus Kapitel 6 über Sanktionen Art. 22 und
6. aus Teil 3 über Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit Art. 38.

Art. 29

Verarbeitung zu anderen Zwecken und besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) ¹Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in Art. 28 Abs. 1 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten, und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. ²Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in Art. 28 Abs. 1 nicht

genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. c und e DSGVO vorliegen oder dies in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Art. 30

Gemeinsam Verantwortliche

¹Die Angabe der Anlaufstelle für die betroffenen Personen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DSGVO ist verpflichtend. ²Art. 26 Abs. 2 DSGVO findet keine Anwendung.

Art. 31

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

¹In dem Verzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO werden zusätzlich die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie gegebenenfalls die Verwendung von Profiling aufgenommen. ²Art. 30 Abs. 5 DSGVO findet keine Anwendung.

Art. 32

Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung

(1) Art. 32 Abs. 3 und 4 DSGVO findet keine Anwendung.

(2) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Grundlage einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle),
3. zu verhindern, dass
 - a) Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
 - b) personenbezogene Daten unbefugt eingegeben werden sowie gespeicherte personenbezogene Daten unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden (Speicherkontrolle),
 - c) automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
 - d) bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert

- oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
4. zu gewährleisten, dass
- die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
 - überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
 - nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
 - eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),
 - alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
 - gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
 - personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können (Auftragskontrolle).

Art. 33

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

Wenn Daten von oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates übermittelt wurden, sind die Informationen nach Art. 33 Abs. 3 DSGVO unverzüglich auch an diesen zu melden.

Art. 34

Aufsicht durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Art. 57 Abs. 1 Buchst. j bis s, u und v DSGVO sowie Art. 58 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 2 Buchst. c bis j, Abs. 3 Buchst. c bis j DSGVO finden keine Anwendung. ²Übt der Landesbeauftragte für die betroffene Person deren Rechte aus, hat er darüber hinaus die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis dieser Überprüfung zu unterrichten oder ihr die Gründe mitzuteilen, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen werden kann. ³Die Mitteilung an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(2) ¹Die Aufsicht durch den Landesbeauftragten über die Erhebung personenbezogener Daten durch Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten ist erst nach Abschluss des Strafverfahrens zulässig. ²Sie erstreckt sich nicht auf eine Datenverarbeitung, die gerichtlich überprüft wurde. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Strafvollstreckung entsprechend.

(3) ¹Wird eine Beschwerde bei einer sachlich unzuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht, gibt diese die Beschwerde unverzüglich an die sachlich zuständige Aufsichtsbehörde ab und unterrichtet die beschwerdeführende Person. ²In diesem Fall hat die abgebende Stelle die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

Art. 35

Automatisierte Einzelentscheidungen

(1) Entscheidungen, die für die betroffene Person mit einer nachteiligen Rechtsfolge verbunden sind oder sie erheblich beeinträchtigen, einschließlich Profiling, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung gestützt werden, es sei denn, eine Rechtsvorschrift lässt dies ausdrücklich zu.

(2) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO benachteiligt werden, ist verboten.

Art. 36

Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen

¹Der Verantwortliche hat zu ermöglichen, dass ihm vertrauliche Meldungen über in seinem Verantwortungsbereich erfolgende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften zugeleitet werden können. ²Art. 12 Abs. 2 gilt für die zur Entgegennahme dieser Meldungen betraute Stelle entsprechend.

Art. 37

Schadenersatz

(1) ¹Hat eine öffentliche Stelle einer betroffenen Person durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz rechtswidrige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zugefügt, ist ihr Rechtsträger der betroffenen Person zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist. ³Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) ¹Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. ²Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

(6) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen.

Teil 3 Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit

Art. 38

Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

(zu Art. 85 DSGVO)

(1) ¹Werden personenbezogene Daten zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet, stehen den betroffenen Personen nur die in Abs. 2 genannten Rechte zu. ²Im Übrigen gelten für Verarbeitungen im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO. ³Art. 82 DSGVO gilt mit der Maßgabe, dass nur für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 DSGVO gehaftet wird.

(2) Führt die journalistische, künstlerische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen, zu Verpflichtungserklärungen, gerichtlichen Entscheidungen oder Widerrufen, sind diese zu den gespeicherten Daten zu nehmen, dort für dieselbe Zeitspanne aufzubewahren wie die Daten selbst und bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Art. 39

Allgemeines Auskunftsrecht

(zu Art. 86 DSGVO)

(1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, so weit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und

2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

²Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

1. Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
2. sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördlicher Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
3. ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind

1. Verschlusssachen,
2. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
3. zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern die betroffene Person nicht eingewilligt hat.

(4) ¹Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. den Landtag, den Obersten Rechnungshof, die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter, den Kommunalen Prüfungsverband und die Aufsichtsbehörden im Sinne des Art. 51 DSGVO,
2. die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung,
3. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesanhaltspflicht Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der für ihre Aufsicht zuständigen Stellen,
5. Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung,
6. Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen,
7. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer des Freistaates Bayern sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
8. die kommunalen Spitzenverbände.

²Datei- und Aktenbestandteile der in Satz 1 genannten oder für Begnadigungsangelegenheiten zuständigen Stellen sind von der Auskunft nach Abs. 1 auch dann ausgenommen, wenn sie sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.

(5) Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

Teil 4

Schlussvorschriften

Art. 39a

Übergangsvorschrift

¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtszeit des Landesbeauftragten nach Art. 33a Abs. 4 der Verfassung und des Präsidenten des Landesamts nach Art. 15 Abs. 3 wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

²Die Amtszeit aller Mitglieder der Datenschutzkommission nach Art. 17 endet zu dem in Art. 33 Abs. 2 BayDSG in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung für die Mitglieder des Landtags bestimmten Frist.

Art. 39b

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Das **Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)** vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.
3. In Art. 7 Abs. 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.
4. In Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.
5. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Das Landesamt darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
6. In Art. 17 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „Art. 16“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

7. In Art. 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.

8. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „und 16“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

9. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 21
Lösung, Verarbeitungseinschränkung
und Berichtigung“.

b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Personenbezogene Daten sind zu sperren,“ durch die Wörter „Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken,“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen. ²Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, es sei denn, dass die Berichtigung sich als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Unterlagen, die dem Hauptstaatsarchiv zur Übernahme anzubieten sind, dürfen erst gelöscht werden, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht fristgerecht entschieden worden ist.“

10. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Das Landesamt führt ein Verzeichnis der geltenden Errichtungsanordnungen.“

11. In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Angabe „AO“ ersetzt.

12. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 100c“ durch die Angabe „§ 100b“ ersetzt.

13. Art. 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28
Anwendbarkeit
des allgemeinen Datenschutzrechts“

(1) Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die §§ 2, 5 bis 7, 42, 46, 51 Abs. 1

bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64, 83 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre; die Vorschriften in Teil 2 Kapitel 5 Abschnitt 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

14. Art. 29a wird aufgehoben.

15. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) In Art. 2 Abs. 2 und 5 Satz 1 Spiegelstrich 2 des **Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10)** vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch Art. 29a Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

(3) Die **Gemeindeordnung (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

- zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und
- anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Rechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungsanlage ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebührentschuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

3. Nach Art. 94 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Gehören der Gemeinde Anteile an einem Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungsunternehmen) in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang oder bedient sie sich zur Durchführung der Wasserversorgung eines Dritten, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt. ²Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einem Wasserversorgungsunternehmen keine Mehrheitsbeteiligung im Sinn des § 53 HGrG, so soll sie darauf hinwirken, dass Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 zur entsprechenden Anwendung kommt.“

4. Art. 124 wird wie folgt gefasst:

„Art. 124 Einschränkung von Grundrechten“

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Art. 102 der Verfassung) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

(4) Das **Kommunalabgabengesetz (KAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- Art. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - Nach Doppelbuchst. aa werden die folgenden Doppelbuchst. bb und cc eingefügt:
„bb) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 1a ist zulässig, soweit sie einer Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dient,
 - cc) die Offenbarung nach Abs. 4 Nr. 2 kann auch durch Landesgesetz ausdrücklich zugelassen werden.“
 - Der bisherige Doppelbuchst. bb wird Doppelbuchst. dd und das Wort „Absatz“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Hundesteuer finden auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung.“
 - In Satz 3 werden die Wörter „speichern, verändern, nutzen und“ durch die Wörter „verarbeiten, insbesondere“ ersetzt.
- (5) Das **Bayerische Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG)** vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I) wird wie folgt geändert:
- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 - Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 2
Auftragsverarbeitung“.
 - Abs. 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Verarbeitet ein Auftragsverarbeiter Melddaten eines Einwohners für mehrere Meldebehörden, so kann er die Daten eines Einwohners in einem Datensatz speichern.“
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „einer beauftragten Stelle“ werden durch die Wörter „einem Auftragsverarbeiter“ und die Wörter „diese Stelle“ werden durch die Wörter „diesen Auftragsverarbeiter“ ersetzt.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 wird das Wort „Auftragsdatenverarbeitung“ durch das Wort „Auftragsverarbeitung“ ersetzt und nach dem Wort „Bayern“ wird die Angabe „(AKDB)“ eingefügt.
 - Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt und werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die AKDB ist hierbei Verantwortliche im Sinne des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).“
 - In Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei der AKDB gestellte Auskunftsersuchen nach Art. 15 DSGVO sind durch diese gemäß den §§ 10, 11 BMG in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Satz 2 BMG im Einvernehmen mit der zuständigen Meldebehörde zu beantworten.“
 - In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Die Rechte der betroffenen Person nach den Art. 15 bis 22 DSGVO und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften des BMG sind im Übrigen gegenüber der zuständigen Meldebehörde geltend zu machen.“
 - Die Art. 10a und 10b werden aufgehoben.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
8. In Art. 5 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, 2, 4 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- (6) Das **Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG)** vom 8. Juli 2008 (GVBl. S. 344, BayRS 211-1-I), das zuletzt durch Art. 10b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Art. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
²Sie nehmen diese Aufgaben als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises wahr und sind hierbei Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).
 - Der Überschrift des Art. 3 wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bayern“ die Angabe „(AKDB)“ eingefügt.
 - In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Abweichend von Art. 1 Satz 2 ist die AKDB im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlicher im Sinne des Kapitels IV DSGVO.“
 - Abs. 4 wird aufgehoben.
 - In Art. 7a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - Art. 7b Abs. 4 wird aufgehoben.
 - Art. 7c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern die Rechte und Pflichten nach Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayDSG“ durch die Wörter „AKDB die Aufgaben des Verantwortlichen im Sinne des Art. 28 DSGVO“ ersetzt.
7. In Art. 8 Abs. 4 Satz 1 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 werden jeweils die Wörter „Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“ durch die Angabe „AKDB“ ersetzt.
- (7) Das **Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)** vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 - Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 3 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
 - Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 werden die Wörter „oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe“ gestrichen.
 - In Nr. 2 werden die Wörter „oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung oder Weitergabe ausdrücklich oder den Umständen nach“ durch das Wort „ausdrücklich“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - Nr. 3 wird aufgehoben.
 - Art. 30a wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 werden die Wörter „nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „nutzen“ durch die Wörter „auslesen und verwenden“ ersetzt.
 - In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch die Wörter „Die Verarbeitung“ ersetzt.
 - In Abs. 4 werden die Wörter „Die speichernde Stelle“ durch die Wörter „Der Verantwortliche“ ersetzt.
 - In Art. 31 Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „oder Abs. 3 Satz 1 des“ durch die Angabe „oder Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
 - In Art. 31a Satz 1 werden die Wörter „erheben und“ gestrichen.

(8) Art. 2 Abs. 2 Satz 4 des **Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

⁴Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu verarbeiten.“

(9) Das **Bayerische Rettungsdienstgesetz (Bay-RDG)** vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. März 2017 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
3. In Art. 53 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „Daten-erhebung, -verarbeitung, und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

(10) Das **Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)** vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 318, BayRS 215-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 192 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ILSG“ die Wörter „Integrierte Leitstellen-Gesetz –“ eingefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „erhoben, verarbeitet oder genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „ist“ das Komma gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „Weitergabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

(11) Das **Bayerische Schwangerenhilfeergänzungsgesetz (BaySchwHEG)** vom 9. August 1996 (GVBl. S. 328, BayRS 2170-8-G), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen.
2. In Art. 6 Abs. 3 werden in Halbsatz 1 die Wörter „dieser Unterrichtung nicht widersprochen“ durch die Wörter „in eine solche Unterrichtung eingewilligt“ ersetzt und in Halbsatz 2 die Wörter „ihr Widerspruchsrecht“ durch die Wörter „das Einwilligungserfordernis“ ersetzt.

3. Art. 9 wird aufgehoben.

(12) Die **Spielbankordnung (SpielbO)** vom 13. Juni 1996 (GVBl. S. 232, BayRS 2187-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 240) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder des Europäischen Wirtschaftsraums“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Angabe „Art. 21a Abs. 5 BayDSG“ wird durch die Angabe „Art. 24 Abs. 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 1 und 2 Satzteil vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.

(13) Das **Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)** in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 219-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 2 wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Der Überschrift des Art. 8 wird das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Fußnote 3 gestrichen.
 - b) In Abs. 3 wird die Fußnote 4 gestrichen.
5. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Antag“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.
6. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Fußnoten 5 und 6 gestrichen.
 - b) In Abs. 4 wird die Fußnote 7 gestrichen.
7. In Art. 16 wird die bisherige Fußnote 9 die Fußnote 1.

(14) Das **Bayerische Hochschulgesetz (Bay-HSchG)** vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 23 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3“ ersetzt.
2. In Art. 42 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

(15) Das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In der Überschrift zum Zweiten Teil Abschnitt VIII sowie in der Überschrift zu Art. 59 werden jeweils die Wörter „und sonstiges Personal“ angefügt.
3. Die Überschrift des Zweiten Teils Abschnitt XIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIII
Kommerzielle und politische Werbung,
Verarbeitung personenbezogener Daten“.

4. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 85
Verarbeitung personenbezogener Daten“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.“

- c) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten über Schülerinnen und Schüler sowie über Erziehungsberechtigte zu anderen Zwecken als zu denjenigen, zu denen die Daten gespeichert wurden, ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a, b, d oder Buchst. e des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vorliegen. ²Im Übrigen gilt Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 BayDSG.“

5. In Art. 85a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „gemäß Art. 6 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)“ durch die Wörter „als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)“ ersetzt.

6. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verordnungsermächtigung“.

- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach Nr. 10 folgende Nr. 10a eingefügt:

„10a. Art und Umfang des Einsatzes von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.“.

7. Art. 113a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 6 BayDSG“ durch die Wörter „als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DSGVO“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

8. Art. 113c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „betroffenen Personen verarbeiten“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

²Dabei stellen die in Satz 1 genannten Stellen sicher, dass nur insoweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, als das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Evaluation auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.“

- c) In Satz 3 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen.

- d) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

⁴Die Art. 13 und 14 DSGVO gelten mit der Maßgabe, dass die Information vor der Durchführung einer Evaluation schriftlich erfolgt; die betroffenen Personen sind dabei zusätzlich auch über das Ziel des Vorhabens, die Art ihrer Beteiligung an der Untersuchung, sowie über die zur Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten Berechtigten zu informieren.“

(16) Das **Bayerische Pressegesetz (BayPrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340, BayRS 2250-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 290 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Recht der freien Meinungsäußerung und Pressefreiheit“.

2. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Errichtung von Verlagen und Pressebetrieben“.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Aufgaben der Presse“.

- b) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ die Angabe „(StGB)“ eingefügt.
 - 4. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Auskunftsrecht“.
 - 5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verantwortlicher Redakteur“.
 - 6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Druckwerke; Zeitungen und Zeitschriften“.
 - 7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Impressum bei Druckwerken“.
 - 8. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Impressum bei Zeitungen und Zeitschriften“.
 - b) Dem Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 bis 7 angefügt:
„Die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse hat mindestens Vornamen, Namen, Beruf und Wohnort zu enthalten
 - 1. des Einzelkaufmanns,
 - 2. aller persönlich haftenden Gesellschafter,
 - 3. von Aktionären, die mehr als 25 % des Kapitals halten,
 - 4. von Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer Stammeinlage von mehr als 5 % des Stammkapitals,
 - 5. der Mitglieder
 - a) des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft unter Nennung des vorsitzenden Mitglieds und
 - b) des Vorstands einer Genossenschaft.
- ⁴Außerdem sind alle stillen Beteiligungen aufzuführen unter genauer Bezeichnung der stillen Gesellschafter sowie alle Treuhandverhältnisse unter genauer Bezeichnung von Treuhänder und Treugeber. ⁵Ist an einer Verlagsgesellschaft eine andere Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt, so sind über diese Gesellschaft die gleichen Angaben zu machen wie sie in den Sätzen 3 und 4 für den Verlag selbst vorgeschrieben sind. ⁶Werden Beteiligungen von politischen Parteien oder Wählergruppen gehalten, ist darauf unter bruchteilsmäßiger Angabe der Höhe der Beteiligung hinzuweisen. ⁷Die Bezeichnung des Berufs muss bei Bestehen eines Dienstverhältnisses den Dienstgeber erkennen lassen; bei Personen, die Inhaber oder Mitinhaber anderer wirtschaftlicher Unternehmen sind, müssen diese Unternehmen mit den Angaben über den Beruf genannt werden.“
9. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Anzeige und Reklametexte“.

- 10. In Art. 10 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Gegendarstellung“.
- 11. Art. 10a wird Art. 11 und wird wie folgt gefasst:
**Art. 11
Datenschutz**
 - (1) ¹Soweit Unternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). ²Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ³Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
 - (2) Die Prüfung von Beschwerden nach Art. 77 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) obliegt den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle.“
- 12. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Strafrechtliche Verantwortlichkeit“.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordnungswidrigkeiten“.
- 14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Strafvorschriften“.
- 15. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verjährung bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.
 - b) In Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 12“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
- 16. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Beschlagnahme“.
- 17. Der bisherige Art. 16 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
„Umfang der Beschlagnahme“.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „(Drucksatz, Druckform, Platten, Klischees)“ durch die Wör-

ter „wie etwa Drucksatz, Druckform, Platten oder Klischees“ ersetzt.

18. Der bisherige Art. 17 wird Art. 18 und es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Nachrichtenagenturen, Pressebüros“.

19. Der bisherige Art. 18 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Durchführungsbestimmungen; Inkrafttreten“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, werden von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Integration erlassen.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.

(17) Das **Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.
b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.

2. In Art. 17 Abs. 3 wird die Satznummerierung gestrichen.

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 12 Abs. 2“ ersetzt.
b) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 und 3“ durch die Wörter „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

4. Die Art. 21 und 22 werden wie folgt gefasst:

„Art. 21

Rundfunkdatenschutzbeauftragter

(1) ¹Es besteht ein Rundfunkdatenschutzbeauftragter. ²Er ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für

1. den Bayerischen Rundfunk und
2. dessen Beteiligungsunternehmen im Sinn des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV, wenn sie ihren Sitz in Bayern haben, soweit die beteiligten Rundfunkdatenschutzbeauftragten keine abwei-

chende, eindeutige Zuständigkeitsregelung getroffen haben.

³Die Ernennung erfolgt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren. ⁴Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. ⁵Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. ⁶Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Bayerischen Rundfunks oder einem seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden.

(2) ¹Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt oder Enthebung vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

²Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ⁴Dies geschieht durch Beschluss des Rundfunkrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. ⁵Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltspol des Bayerischen Rundfunks auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. ⁴Sie unterstehen allein seiner Leitung.

(4) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. ³Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats sowie einer Finanzkontrolle untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Satzung.

(6) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. ²Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er den Informantenschutz zu wahren, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist. ³Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte

verhängt keine Geldbußen gegenüber dem Bayerischen Rundfunk.

(7) ¹Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. ³Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) ¹Die vom Intendanten nach Abs. 7 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. ²Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(9) ¹Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet den Bericht über seine Tätigkeit im Sinn des Art. 59 DSGVO auch den Organen des Bayerischen Rundfunks. ²Der Bericht wird unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des Bayerischen Rundfunks veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des Bayerischen Rundfunks ausreichend ist.

Art. 22

Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO

Der Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks nach Art. 37 DSGVO wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

5. In Art. 26 wird die bisherige Fußnote 2 Fußnote 1.

(18) Das **Bayerische Mediengesetz (BayMG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S/W), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427; 2017 S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ ersetzt.
3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird das Wort „, Verordnungs-ermächtigung“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.

4. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags“ durch die Wörter „des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ ersetzt.

5. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20 Datenschutz“

(1) ¹Es besteht ein Medienbeauftragter für den Datenschutz (Mediendatenbeauftragter). ²Er ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für

1. die Landeszentrale,
2. die Unternehmen, an denen die Landeszentrale zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist und deren Geschäftszweck im Aufgabenbereich der Landeszentrale nach Art. 11 liegt und
3. die Anbieter.

³Die Ernennung des Mediendatenbeauftragten erfolgt durch den Medienrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für die Dauer von vier Jahren.

⁴Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig.

⁵Der Mediendatenbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. ⁶Das Amt des Mediendatenbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Stellen nach Satz 2 ausgeübt werden.

(2) ¹Das Amt des Mediendatenbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt oder Enthebung vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. ²Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. ³Der Mediendatenbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. ⁴Dies geschieht durch Beschluss des Medienrats auf Vorschlag des Verwaltungsrats. ⁵Der Mediendatenbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) ¹Dem Mediendatenbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltspunkt der Landeszentrale auszuweisen und dem Mediendatenbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. ³Der Mediendatenbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. ⁴Sie unterstehen allein seiner Leitung.

(4) ¹Der Mediendatenbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem

Gesetz unterworfen.² Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht.³ Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrats sowie einer Finanzkontrolle untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Medienrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Satzung.

(6) ¹Der Mediendatenbeauftragte hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Art. 57, 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. ²Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er den Informantenschutz zu wahren, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist. ³Der Mediendatenbeauftragte verhängt keine Geldbußen gegenüber der Landeszentrale.

(7) ¹Stellt der Mediendatenbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Präsidenten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. ²Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. ³Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(8) ¹Die vom Präsidenten nach Abs. 7 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Mediendatenbeauftragten getroffen worden sind. ²Der Präsident leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Mediendatenbeauftragten zu.

(9) ¹Der Mediendatenbeauftragte erstattet den Bericht über seine Tätigkeit im Sinn des Art. 59 DSGVO auch den Organen der Landeszentrale nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. ²Der Bericht wird unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Stellen nach Abs. 1 Satz 2 veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Landeszentrale ausreichend ist.

(10) Der Datenschutzbeauftragte der Landeszentrale nach Art. 37 DSGVO wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Verwaltungsrats benannt.“

6. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Kosten (Gebühren und Auslagen)“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen (Kosten)“ ersetzt.
7. In Art. 31 Satz 1 werden die Wörter „(Frequenzen und Kanäle)“ gestrichen.
8. In Art. 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „(ortsübliche Empfangbarkeit)“ gestrichen.

9. In Art. 36 Abs. 3 werden die Wörter „, erstmals zum 30. Juni 2009 entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten – Universaldienstrichtlinie (ABI EG Nr. L 108 S. 51)“ durch die Wörter „entsprechend Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG“ ersetzt.

10. In Art. 37 wird in der Überschrift die bisherige Fußnote 3 gestrichen.

11. In Art. 38 Satz 1 werden die Wörter „Art. 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 und 3“ durch die Wörter „Art. 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

12. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 wird die bisherige Fußnote 4 die Fußnote 1.

(19) Das **Bayerische Statistikgesetz (BayStatG)** vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 3
Anwendbarkeit der
Datenschutz-Grundverordnung
und des Bayerischen Datenschutzgesetzes“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Ansprüche nach den Art. 15, 16,
18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) be-
stehen nicht, soweit diese Rechte die Verwirk-
lichung statistischer Zwecke ernsthaft beein-
trächtigen würden.“
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und das Wort „weitergegeben“ wird durch das Wort „übermit-
telt“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
4. Art. 7 wird aufgehoben.
5. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
6. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung sowie die Wörter „oder genutzt“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
7. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die zu Befragenden sind“ durch die Wörter „Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO sind die zu Befra-
genden“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 wird das Wort „Zweck,“ und die Wörter „und ihre Rechtsgrundlage“ gestrichen.
- 8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder nutzen“ gestrichen.
- 9. Der Überschrift des Art. 21 wird das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- 10. Art. 25 wird wie folgt gefasst:
 „Art. 25
 Durchführung von Statistiken
 Die Art. 5 Abs. 3, Art. 12 bis 15, 17, 18 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Art. 19 gelten entsprechend.“
- 11. Abschnitt V wird aufgehoben.

(20) Das **Bayerische Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)** vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. Art. 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Information nach Art. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) kann durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde erfolgen.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.

(21) Das **Bayerische Fischereigesetz (BayFiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840; 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 407 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In Art. 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten“ durch die Wörter „die Verarbeitung personenbezogener Daten“ ersetzt.
- 3. Art. 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Art. 40

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 treten außer Kraft:
 - 1. das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist,
 - 2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Presse in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2250-1-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2005 (GVBl. S. 303) geändert worden ist,
 - 3. § 3 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl. S. 488),
 - 4. § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 903),
 - 5. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 2. April 2009 (GVBl. S. 50),
 - 6. § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl. S. 609),
 - 7. Art. 10 Abs. 2 des Dritten Verwaltungsreformgesetzes (3. VwReformG) vom 23. November 2001 (GVBl. S. 734),
 - 8. Art. 9 Nr. 2, Art. 11 Nr. 8, Art. 14, 17, 19 des 2. Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (2. Verw-ModG) vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287),
 - 9. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 2. April 2009 (GVBl. S. 49).

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Florian Ritter

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatssekretär Gerhard Eck

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (Drs. 17/19628)
- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Jürgen W. Heike u. a. (CSU)
(Drs. 17/20500)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u. a. (CSU)
(Drs. 17/20843)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. (SPD)
(Drs. 17/20407)**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Verzicht auf Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses (Drs. 17/20803)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Konkretisierung der Form der Auskunftserteilung (Drs. 17/20805)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
hier: Streichung der Fallgruppen im Rahmen des Rechts auf Auskunft
(Drs. 17/20806)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
(Drs. 17/20826)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
hier: Funkwasserzähler (Drs. 17/21241)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u. a. (CSU)
(geä. Drs. 17/21815)

Der Änderungsantrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/20937 betreffend "Funkwasserzähler" wurde von den Antragstellern zwischenzeitlich zurückgezogen. Dieser Antrag wurde mit geändertem Text unter der Drucksache 17/21241 zur Beratung im Plenum neu eingereicht.

(Unruhe)

– Wenn Sie sich da unten beruhigt haben, fahre ich fort.

Dieser Änderungsantrag wurde für Sie aufgelegt.

In die Beratung einbezogen wird auch der zu dieser Thematik zum Plenum eingereichte Änderungsantrag der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/21815. Die CSU-Fraktion

hat den vorgenannten Änderungsantrag noch weiter ergänzt. Die geänderte Fassung mit den Hinweisen zu den Änderungen liegt Ihnen vor. Der Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/21241 und der Änderungsantrag der CSU in der geändert aufgelegten Fassung Drucksache 17/21815 werden in die Beratung einbezogen.

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Guttenberger von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den Gesetzentwurf für ein Bayerisches Datenschutzgesetz vor dem Hintergrund der Datenschutz-Grundverordnung intensiv in den Ausschüssen diskutiert. Im vorliegenden Gesetzentwurf geht es im Wesentlichen um die Neufassung einer Vielzahl redaktioneller Rechtsänderungen in 23 Fachgesetzen aus allen Geschäftsbereichen. Das ist der Datenschutz-Grundverordnung und der damit erforderlichen Neufassung geschuldet. Über die Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung hinaus wurde dieses Gesetzgebungsverfahren auch zum Anlass genommen, in Artikel 24 der Gemeindeordnung eine Rechtsgrundlage für den Einsatz und den Betrieb elektronischer Wasserzähler zu schaffen, um Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Praxis auszuräumen.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Wir haben uns mit diesem Thema frühzeitig befasst und uns dafür entschieden, in der Einbauphase eine zusätzliche Möglichkeit des Widerspruchs auf den Weg zu bringen. Außerhalb dieser Einbauphase sind der Bürger und die Bürgerin aber nicht daran gehindert, dem zu widersprechen. Allerdings können sie das nur unter den engen Voraussetzungen, die sich aus dieser EU-Datenschutznorm selbst ergeben, und zwar mit den entsprechenden Nachweispflichten. Wenn ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt wird, dann wollen wir, dass die Gemeinde den Eigentümer und den bisherigen Nutzer des versorgten Objektes spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und

von anderen Informationen getrennten Form darauf hinweist, dass ein solches Einsetzen beabsichtigt ist. Der Betreffende hat dann zwei Wochen Zeit zu entscheiden, ob ein Widerspruch erfolgen soll oder nicht. Etwas anderes gilt dann, wenn in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben. In diesem Fall findet diese Regelung aus unserer Sicht keine Anwendung. Es besteht auch nicht die Möglichkeit der Einwendung, weil hier kein Grundrechtseingriff, kein Eingriff in die selbstbestimmten Daten, erfolgen kann. Aus einem gemeinsamen Wasserzähler von 20 Einheiten können nämlich keine individualisierbaren Daten des oder der einzelnen herausgelöst werden. Wir sind deshalb für eine Änderung des Gesetzentwurfs und haben unsere Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/20500 und 17/21815 vorgelegt, denen wir zustimmen werden.

Den zu diesem Thema ebenfalls eingereichten Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden wir nicht Folge leisten, weil sie die Lösung, die wir mit unseren Änderungsanträgen angestrebt haben, nicht ermöglichen. Wir halten unseren Vorschlag aber für den sachdienlichen Weg. Gleiches gilt für den Änderungsantrag der SPD.

Darüber hinaus wird in diesem Gesetzentwurf die Änderung von weiteren Gesetzen angestrebt. Dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, der auf das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses durch Streichung der Berechtigung abstellt, werden wir ebenfalls nicht näher treten. Wir sind der Ansicht, nicht jedes Interesse führt zum entsprechenden Auskunftsrecht. Auch den weiteren Bestrebungen hinsichtlich der Auskunftserteilung werden wir nicht näher treten; denn wir meinen, so, wie es jetzt geregelt ist, ist ein klar definiertes Auskunftsrecht gegeben. Deshalb ist das der Weg, der im Interesse der Verständlichkeit für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger am besten geeignet ist. Ließe ich diese Beschränkung fallen, müsste ich Tatbestände auf den Weg bringen, in denen dieses Auskunftsrecht untersagt würde. Wo in diesem Fall der qualitative Mehrwert liegen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf und unseren beiden Änderungsanträgen zu stimmen. Wir glauben, gerade vor dem Hintergrund des Datenschutzes wird für den Einbau der Wasseruhr mit Funkmodul in der Einbauphase ein zusätzlicher Schutz der Daten der Bürger und Bürgerinnen festgeschrieben. Andererseits wird Praktikabilität und Planungssicherheit für die Kommunen geschaffen. Die Kommunen haben sich im Rahmen der Verbändeanhörung intensiv an der Diskussion beteiligt. So wird das Anliegen am besten berücksichtigt und Sicherheit gewährleistet. Des Weiteren sehen wir den Gebührenschuldner im Fokus, und zwar aus einem einfachen Grund: Er ist derjenige, den derjenige, der einbauen will, kennt. Dadurch ist der Eingriff in die geschützte Datensphäre am Geringsten.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Ritter von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Ritter (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wenn wir heute über die Neufassung des Bayerischen Datenschutzrechtes reden, dann lohnt sich ein Blick zurück auf die Geschichte dieser Neufassung. Sie hat eine verhältnismäßig lange Geschichte, aus der man auch erkennen kann, wie Gesetzgebung nicht funktioniert bzw. nicht erfolgen darf und auch, wie Gesetzgebung sinnvoll funktionieren kann. Wir hatten bereits 2012 den ersten Entwurf vorliegen, der dann aber grandios im Europäischen Parlament gescheitert ist. Grund war massiver Lobbyismus der Industrie gegen die Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes. Im Übrigen hat sich gerade die EVP-Fraktion im Europäischen Parlament sehr damit hervorgetan, quasi jede Formulierung aus den Lobbypapieren in den damaligen Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung aufzunehmen. Es ist gut, dass das an die Öffentlichkeit gekommen ist. Es ist gut, dass es einen mittleren Skandal gegeben hat; denn was dann folgte, das war in der Tat eine vorbildliche EU-Gesetzgebung. Die Einflussnahme der Lobbyisten ist ausgesprochen zurückgegangen, und auch der politische Wille, sich bestimmte Vorteile zu verschaffen, wurde aufgegeben.

Heute haben wir deshalb eine Datenschutz-Grundverordnung vorliegen, die eine ausgesprochen gute Grundlage für die Zukunft des Datenschutzes in Europa ist. Das ist ein großer Schritt nach vorn. Wir haben eine europaweite Harmonisierung, wir haben eine Anpassung an die technische Entwicklung. Vor allem aber haben wir – und ich glaube, das ist ein ganz wichtiger Punkt – eine Anpassung an die Vielzahl digitaler Dienste im Internet, die sich durch einen wirklich enormen Datenhunger und den enormen Willen zur Verwertung dieser Daten auszeichnen. Wir haben durch den gemeinsamen harmonisierten Datenschutz eine Durchsetzungsmacht geschaffen, und damit können wir gegen die Interessen von international agierenden Konzernen etwas tun, die in den letzten Jahren sehr einfallsreich waren, wenn es darum ging, mit den jeweils niedrigsten Standards arbeiten zu können. Die Datenschutz-Grundverordnung ist – wie gesagt – eine gute Grundlage. Das vorliegende Gesetz war mit Sicherheit – da, glaube ich, gebührt unser aller Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ministerium – eine enorme Fleißarbeit.

Das bestehende bayerische Datenschutzrecht wird weitgehend nach den bestehenden Standards auf die Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung gestellt. Es kam sicherlich auch das eine oder andere hinzu; aber auch hier orientiert man sich letztendlich an den bestehenden Standards, was ich sehr begrüße. Es wird im Haus immer wieder einmal europäische Gesetzgebung zum Anlass genommen, die gesamten Standards umzukrempeln; das ist in diesem Fall nicht geschehen. Von daher sehen wir auch keine Hindernisse, diesem Gesetz in Gänze zuzustimmen.

Es gibt allerdings ein paar offene Punkte, die wir in den Ausschüssen anhand von Änderungsanträgen beraten haben. Dazu gehört – Kollegin Guttenberger hat darauf hingewiesen – natürlich auch maßgeblich das Thema der elektronischen Wasserzähler. Die SPD-Fraktion hat als erste einen entsprechenden Änderungsantrag eingereicht; er ist nach wie vor der weitestgehende Änderungsantrag. Wir wollen damit den Betroffenen, egal, ob Eigentümer oder Mieter, ein jederzeitiges Widerspruchsrecht zubilligen. Dieses Widerspruchsrecht wäre in dem Fall tatsächlich ohne Begründung auszuüben.

Wir kennen die Abstimmungsergebnisse in den Ausschüssen, wir wissen, dass unser Antrag abgelehnt worden ist, und wir werden deshalb den Änderungsanträgen der anderen Fraktionen ersatzweise – das sage ich in dem Fall dazu – zustimmen, auch wenn wir der Meinung sind, dass unser Antrag selbstverständlich der beste und am sinnvollsten ist. Alles, was da folgt, ist immer noch besser als das, was in dem Gesetzentwurf steht, was dieses Widerspruchsrecht angeht.

Allerdings bezieht sich unsere Zustimmung nicht auf den eingereichten Änderungsantrag der CSU auf Drucksache 17/21815, mit dem die CSU – jetzt wird es kompliziert – ihren eigenen Änderungsantrag, den sie mit einer Tischvorlage im Ausschuss geändert hat, nochmals ändert. Dem werden wir nicht zustimmen, weil sich durch diese erneute Änderung unseres Erachtens eine unverhältnismäßige Einschränkung des Widerspruchsrechts ergeben wird.

Wir werden bei den anderen Änderungsanträgen selbstverständlich die Position, die wir in den Ausschüssen vertreten haben, auch hier im Plenum nachvollziehen und werden dem neu eingereichten Änderungsantrag der GRÜNEN zu den Wasserzählern – sie haben ihren ersten Antrag zurückgezogen – ebenfalls zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht in dieser Zweiten Lesung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes um eine Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung. Von den Vorrednern wurde schon betont, dass das in diesem Fall ein gutes Miteinander war, dass man wirklich darum gerungen hat, eine akzeptable und praktikable Lösung zu finden. Wir FREIEN WÄHLER werden deswegen diesem Gesetzentwurf insgesamt zustimmen.

Uns fällt die Zustimmung leichter, nachdem die CSU an ihrem Änderungsantrag nochmals eine Änderung vorgenommen hat, mit der das Widerspruchsrecht aufgenommen wird. Das war uns sehr wichtig. Ich denke, dass hier auch der Bevölkerung gedacht werden muss, die sich hier eingebracht hat, die an alle Abgeordneten, an alle Fraktionen geschrieben hat, dass sie mit der ursprünglich geplanten Regelung nicht zufrieden ist. Anhand dieses Beispiels kann man nur immer wieder an die Bevölkerung appellieren und sagen: Bitte röhrt euch, bitte nehmt die Möglichkeit wahr, euch mit einer Petition oder letztendlich auch nur über die sozialen Medien zu äußern. Dadurch wird erreicht, dass man die Wünsche der Bevölkerung zur Kenntnis nimmt und wie in diesem Fall auch ernst nimmt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Änderungsanträgen der SPD und der GRÜNEN stimmen wir nicht zu. Nach der Vorstellung der SPD soll ein entsprechendes Widerspruchsrecht nur in den Satzungen der Gemeinden aufgenommen werden; das ist uns in diesem Fall zu wenig stichhaltig und unzureichend. – Beim Änderungsantrag der GRÜNEN geht es darum, dass neben den Eigentümern auch noch die neuen Mieter und immer wieder der neue Mieter ein Widerspruchsrecht haben. Grundsätzlich ist das nachzuvollziehen; es erscheint uns aber als nicht praktikabel. Nach unserer Auffassung soll das Widerspruchsrecht beim Eigentümer bleiben. Letztendlich kann ein Mieter mit dem Eigentümer reden und seinen Willen äußern. Wir glauben, das Gesetz wäre nicht praktikabel, wenn das so verankert würde. Deshalb lehnen wir den Antrag der GRÜNEN ebenfalls ab, wie gesagt, nicht wegen der Grundidee, aber wegen der fehlenden Praktikabilität.

Die Kollegin Guttenberger hat gerade begründet, warum die CSU unserem Änderungsantrag, der sich in erster Linie auf den Artikel 39 bezieht, nicht zustimmen wird. Wir glauben, dass auf diese Vorschrift der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verzichtet werden kann. Wir sehen es schließlich an anderen Dingen, zum Beispiel beim Wahlrecht, wo man inzwischen auch darauf verzichtet, glaubhaft machen zu müssen, ob man hier wohnt oder ob man dort wohnt. Wo ein Wille ist, da ist auch

ein Weg. Man wird auch in dem Fall sein Interesse glaubhaft machen können, bzw. die Kommune wird mit einer gewissen Kreativität das Interesse wieder infrage stellen können. Das halten wir nicht für angemessen. Wir halten das für zusätzliche Bürokratie, auf die man hier verzichten kann.

Wir bedauern, dass Sie unserem Änderungsantrag nicht zustimmen. Ansonsten ist es eine im Großen und Ganzen gelungene Anpassung, und wir werden deshalb zustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Schulze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist künftig das einheitlich starke Datenschutzgesetz für alle 500 Millionen Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Sie schafft Transparenz, gibt den Verbraucherinnen und Verbrauchern auf dem gesamten EU-Binnenmarkt durchsetzbare Rechte und sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen sowie Rechtssicherheit aufseiten der Unternehmen.

Wir GRÜNEN freuen uns darüber, dass wir mit dieser neuen Datenschutz-Grundverordnung einen großen Sprung im europäischen Datenschutz machen. Das hat meine Kollegin Verena Osgyan schon in der Ersten Lesung zu diesem Gesetzentwurf ausführlich dargelegt. Für uns GRÜNE ist nämlich klar: Personenbezogener Datenschutz hat für uns oberste Priorität.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung sind Datenschutzregelungen für alle EU-Bürgerinnen und -Bürger unmittelbar anwendbar, egal, wo die datenverarbeitende Stelle ihren Sitz hat. Endlich können Datenschutzbehörden bei Verstößen empfindliche Strafen verhängen; endlich wird der Grundsatz "Privacy by Design" auch rechtlich veran-

kert. Wir als Landesgesetzgeber und Landesgesetzgeberinnen sind jetzt am Zug, unsere Datenschutzgesetze dem europäischen Recht anzupassen.

Wir hatten heiße und viele Debatten in den verschiedenen Ausschüssen. Ich möchte ein paar Punkte herausgreifen: Das Thema der smarten Wasserzähler, die die Staatsregierung so nonchalant in das Gesetz eingefügt hat, hat hohe Wellen geschlagen. Das haben wahrscheinlich alle von Ihnen mitbekommen. Wir haben viele E-Mails, Anrufe und Nachrichten von Bürgerinnen und Bürgern bekommen und waren uns dann eigentlich insgesamt einig, dass es ein umfassendes Widerspruchsrecht geben soll. Warum dieses Recht allerdings nur für den Erstbezug einer Wohnung gelten soll, nicht jedoch auch für die Nachmieterin oder den Nachmieter, erklärt sich mir und uns GRÜNEN nicht. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag gestellt, der die Ausübung des Widerspruchsrechtes mieterfreundlich und unbürokratisch gestalten soll. Die Landtagsmehrheit wollte dem leider nicht folgen.

Kolleginnen und Kollegen, der Geist der Datenschutz-Grundverordnung ist ein positiver, mehr als modern und bürgerrechtsorientiert. Das bayerische Anpassungsgesetz will sich jedoch an einigen Stellen Öffnungsklauseln freihalten, mit denen vor allem staatliche Stellen auch künftig unbeschwert mit personenbezogenen Daten zu Zwecken umgehen dürfen, zu denen sie eigentlich nicht erhoben worden sind. Wir wollen aber für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes einen effektiven Datenschutz. Die Übertragung von Daten führt oft zu einer Zweckänderung; das unterstreicht unser zweiter Antrag. Die Verordnung hat jedoch zum Ziel, das Zweckbindungsprinzip als zentrales datenschutzrechtliches Prinzip massiv zu stärken. Gummiparagrafen und allzu weich auslegbare Öffnungsklauseln führen das Zweckbindungsprinzip ad absurdum.

Außerdem lässt der Gesetzentwurf der Staatsregierung zu, dass personenbezogene Daten an staatliche und nichtstaatliche Stellen übermittelt werden, ohne dass die Betroffenen es mitbekommen. Das ist, ehrlich gesagt, nicht die Richtung, in die die neue Datenschutz-Grundverordnung weist. Deswegen haben wir uns in der Abwägung der

verschiedenen Pros und Kontras dafür entschieden, dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zuzustimmen, ihn aber auch nicht abzulehnen, sondern uns zu enthalten.

Lassen Sie mich zusammenfassen. Das neue europäische Datenschutzrecht ist eine richtig gute Sache. Seine Umsetzung im Freistaat lässt jedoch an einigen Stellen noch etwas zu wünschen übrig, und für uns GRÜNE ist Datenschutz ein Recht aller Bürgerinnen und Bürger. Es kann auch ein Standortvorteil für Bayern sein, weil sich die bayrischen Unternehmen damit im Datenschutz üben können, aber auch weil Datenschutz und Datensicherheit für Privatpersonen wie für Unternehmen relevant sind.

Ich glaube, wir sind uns alle einig, gerade wenn wir die Debatten in den letzten Tagen und Wochen mitverfolgen, dass Datenschutz leider nicht immer den hohen Stellenwert hat, den er eigentlich haben sollte. Wir wissen hoffentlich auch alle, dass wir mit nationalen Datenschutzregelungen nicht weiterkommen. Wir hatten ja erst vor Kurzem den großen Cambridge-Analytica-Skandal. Der britische "Observer" hat den Skandal als eines der größten Datenlecks in der Geschichte von Facebook bezeichnet. Ich bin sehr froh, dass wir mit der neuen Datenschutz-Grundverordnung jetzt endlich Möglichkeiten haben, auch Sanktionen gegenüber internationalen Konzernen zu verhängen; denn, ehrlich gesagt, genau da müssen wir hin.

Was heißt das aber jetzt für Bayern? Denn das können wir in Bayern bisher nicht tun. Wir müssen natürlich erst einmal unsere Datenschutzbehörden gut ausstatten, damit sie die Umsetzung meistern können. Das ist eine der größten Aufgaben hier im Bayrischen Landtag in den kommenden Jahren, und das müssen wir massiv anpacken.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Als nächsten Redner bitte ich Herrn Staatssekretär Eck ans Rednerpult.

Staatssekretär Gerhard Eck (Inneres und Integration): Verehrte Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich vorsichtshalber noch einmal zu

Wort gemeldet, weil gerade die letzten Sätze der Frau Kollegin Schulze unbedingt richtiggestellt werden müssen. Wir haben in den letzten beiden Haushalten unsere Behörden gerade diesbezüglich aufgerüstet und haben da wesentlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Das ist der erste Punkt, der an dieser Stelle ganz klar und ausdrücklich zurechtgerückt werden muss.

Als Zweites ist es mir ganz wichtig, ganz herzlich Danke schön zu sagen für die Unterstützung während des parlamentarischen Verfahrens. Sie haben gerade bei den einzelnen Wortbeiträgen alle selbst aufnehmen können, dass eigentlich weitestgehend Einigkeit besteht und wir in die gleiche Richtung marschieren.

Es waren ab und zu kleine politische Färbungen dabei, die nicht beleidigend waren und die jeder aus seiner Sicht betrachtet. Ich möchte nur noch einmal auf die Fakten zurückkommen. Im März 2012 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung aufgefordert, gegen die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine Reform des Datenschutzrechts eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, und zwar nicht einfach so, sondern weil die Vorschläge der Kommission ganz klar dazu geführt hätten, dass das Schutzniveau des bewährten deutschen und bayerischen Datenschutzrechtes aufgeweicht worden wäre. Ich will nicht tiefer einsteigen, wollte das aber noch einmal deutlich machen. Eine Verbesserung konnte letztlich maßgeblich auch aufgrund der Bemühungen der deutschen Delegation erreicht werden.

Besonders wichtig für die Praxis ist – da wurde auch viel außen herumgeredet –, dass zahlreiche Einzelregelungen wie etwa zur Datenübermittlung wortgleich fortgeführt werden konnten und damit in diesem Bereich – das ist uns besonders wichtig – keine neuen Anforderungen, beispielsweise für Unternehmen, aber auch für Behörden, geschaffen wurden. Das ist ganz wesentlich.

Auch für die elektronischen Wasserzähler, meine Damen und Herren, haben wir eine gute Kompromisslösung gefunden. Ich spreche aus eigener Erfahrung als Bürgermeister. Zusätzlich zu dem ohnehin bestehenden europarechtlichen Widerspruchs-

recht schaffen wir eine voraussetzungslose Widerspruchsmöglichkeit in der Gemeindeordnung. Das ist ganz, ganz wesentlich und wichtig. Sie gilt für Eigentümer genauso wie für Gebührenschuldner und Nutzungsberechtigte und kann ohne Angabe von Gründen vor dem erstmaligen Einbau der Zähler genutzt werden.

Meine Damen und Herren, dabei will ich es belassen. Ich will noch einmal ganz herzlich danken und bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf, zu den Ausschussempfehlungen und zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/21815.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/19628, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/20500 und 17/20843 sowie der Änderungsantrag in der geänderten Fassung auf der Drucksache 17/21815, der Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 17/20407, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/20803, 17/20805 und 17/20806, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/20826 und 17/21241 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf der Drucksache 17/21184 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Hierin ist der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/21241 nicht enthalten. Die Fraktionen sind übereingekommen, über das Votum des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Der endberatende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge der SPD-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER und den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/20826 zur Ablehnung. Wer mit der Übernahme des jeweiligen maßgeblichen

Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos). Der Landtag übernimmt damit diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Jetzt ist noch über die zum Plenum eingereichten Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CSU-Fraktion abzustimmen. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 17/21241 zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegen Muthmann (fraktionslos) und Felbinger (fraktionslos). Danke schön. Die Gegenstimmen! – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion in der geänderten Fassung auf der Drucksache 17/21815 seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die SPD-Fraktion. Danke schön. Gibt es Stimmenthaltungen? – Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollegen Felbinger (fraktionslos) und Muthmann (fraktionslos). Dann ist dies so beschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende und endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt Zustimmung mit Änderungen. So sollen in der Gemeindeordnung die Bestimmungen für sogenannte Funkwasserzähler und zu Wasserversorgungsunternehmen in Privatrechtsform neu geregelt werden. Im Kommunalabgabengesetz erfolgt eine Klarstellung dahin gehend, dass eine Offenbarung von Daten durch Landesgesetz zulässig ist. In der Übergangsvorschrift des Artikels 39a Satz 2 soll als Datum der

"24. Mai 2018" eingefügt werden. Das bisher vorgesehene abweichende Inkrafttreten des Artikel 39b Absatz 3 in Artikel 40 Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund des Zeitablaufes und nach dem eben gefassten Beschluss nicht mehr erforderlich. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/21184 und den Änderungsantrag auf Drucksache 17/21815.

Aufgrund diverser, in der Zwischenzeit erfolgter weiterer Gesetzesänderungen, zum Beispiel infolge der Änderungen durch das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz, sind bei den durch dieses Gesetz zu ändernden weiteren Gesetzen die Stammnormen bezüglich der letzten Änderungen anzupassen sowie die entsprechenden Seiten des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, die SPD-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Gibt es Stimmenthaltungen? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Muthmann (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich jetzt, sich vom Platz zu erheben. – Das sind CSU-Fraktion, SPD-Fraktion und FREIE WÄHLER. Danke schön. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Dann bitte ich, Stimmenthaltungen anzuzeigen. – Das sind die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kollege Muthmann (fraktionslos) und Kollege Felbinger (fraktionslos). Danke schön.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Bayerisches Datenschutzgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/20500, 17/20843 und der Änderungsantrag auf der geänderten Drucksache 17/21815 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 22.05.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)